

Lärmaktionsplanung, Stadt Hohen Neuendorf

Lärminderungsmaßnahmen für Straßenverkehr nach der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Bericht Nr. 781-01746

im Auftrag der

Stadt Hohen Neuendorf, Stadtverwaltung

16540 Hohen Neuendorf

Berlin, im Juli 2024

MÖHLER+PARTNER
 **INGENIEURE**

Lärmaktionsplanung, Stadt Hohen Neuendorf (Brandenburg)

Lärminderungsmaßnahmen für Straßenverkehr nach der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Bericht-Nr.: 781-01746

Datum: 10.07.2024

Auftraggeber: Stadt Hohen Neuendorf
Stadtverwaltung
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Auftragnehmer: Möhler + Partner Ingenieure GmbH
Beratung in Schallschutz + Bauphysik
Fanny-Zobel-Str. 9
D-12435 Berlin
T + 49 30 814 54 21 - 0
F + 49 30 814 54 21 - 99
www.mopa.de
info@mopa.de

Bearbeiter: B. Eng. Jochen Pfaller
Dipl.-Ing. Stefan Müller

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabenstellung	9
2. Örtliche Gegebenheiten	10
3. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Berechnungsmethodik	12
3.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung	14
3.4 Beteiligungen	15
3.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen	15
3.4.2 TöB-Beteiligung	16
3.4.3 Beteiligung politischer Gremien	17
3.5 Vergleich aktueller Ergebnisse mit den Ergebnissen der 3. Runde von 2017	17
3.6 Weitere Lärmquellen außer Hauptverkehrsstraßen	18
3.6.1 Schienenverkehrslärm	18
3.6.2 Fluglärm	18
3.6.3 Gewerbelärm sowie Sport- und Freizeitanlagenlärm	19
3.7 Zielwerte	19
3.8 Analyse gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen	21
3.9 Grundlagendaten Lärmkartierung [1]	22
4. Analyse der Lärmsituation, Bezugsjahr 2022	25
4.1 Anpassungen der Lärmkartierungsdaten	25
4.2 Vorhandene Maßnahmen, Umsetzungsstand/Überprüfung früherer Lärmaktionspläne	26
4.3 Analyse	27
5. Lärminderungsmaßnahmen	34
5.1 Strategien der Lärminderung	34
5.2 Wirkung von Maßnahmen im Straßenverkehr	35
5.3 Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen	37
5.4 Bewertung der Maßnahmen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [32]	40
5.5 Schutz ruhiger Gebiete	42
5.6 Sonstiges – passive Schallschutzmaßnahmen	44
5.7 Kosten-Nutzen-Rechnungen	45
6. Öffentlichkeitsbeteiligung	47
7. Zusammenfassung und Maßnahmenvorschlag	48
8. Anlagen	49

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Grundlagen – Beispiel für Empfangsorte um ein Gebäude nach BEB [2].....	14
Abbildung 2:	Grundlagen – Beispiel Zuordnung Bewohner zu Fassadenpegeln [17]	14
Abbildung 3:	Grundlagen – schematischer LAP-Ablauf, Empfehlung nach [21]	15
Abbildung 4:	Grundlagen – Übersicht Grenz-, Richt- und Orientierungswerte	20
Abbildung 5:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}	28
Abbildung 6:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{Night}	28
Abbildung 7:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Statistik gesundheitsschädliche Auswirkungen	29
Abbildung 8:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Lärmkarte L_{DEN}	30
Abbildung 9:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Lärmkarte L_{Night}	31
Abbildung 10:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Hot-Spots	32
Abbildung 11:	Analyse Bezugsjahr 2022 – betroffene Schulen/Kitas	33
Abbildung 12:	Lärminderungsmaßnahmen – Übersicht Maßnahmen	34
Abbildung 13:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}	39
Abbildung 14:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{Night}	39
Abbildung 15:	Lärminderungsmaßnahmen – Statistik gesundheitsschädliche Auswirkungen..	40
Abbildung 16:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik $L_{DEN}/L_{Night} > 70/60$ dB(A) .	41
Abbildung 17:	Ruhige Gebiete (Quelle [26])	44

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Grundlagen – Kriterien/Zielwerte für Schutzanforderungen	21
Tabelle 2:	Analyse – Verkehrsmengen Stadt Hohen Neuendorf 2017 vs. 2022.....	27
Tabelle 3:	Lärminderungsmaßnahmen – Wirkung verschiedener Maßnahmen [24]	36
Tabelle 4:	Lärminderungsmaßnahmen – Kosten (überschlägig) ([21], [40]).....	45
Tabelle 5:	Lärminderungsmaßnahmen – Lärmschadenskosten Straßenverkehr [21].....	46

Grundlagenverzeichnis:

- [1] Abschlussbericht Lärmkartierung Brandenburg nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG, Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht-Nr. 781-6472-1, Oktober 2022
- [2] BEB – Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, veröffentlicht am 5. Oktober 2021, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [3] Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf, Lageplan mit Umgrenzung des Plangebiets zum Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch, Stand 23.03.2022
- [4] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 7. September 2021 (Bundesanzei-ger AT 5. Oktober 2021 B4) inkl. Berichtigung vom 2. Dezember 2021 (BAnz AT 02.12.2021 B6).
- [5] Bekanntmachung Lärmaktionsplanung – 4. Stufe, frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit, Stadt Hohen Neuendorf, 09.11.2023
- [6] Bekanntmachung Lärmaktionsplanung – 4. Stufe, 2. Phase Mitwirkung der Öffentlichkeit, Stadt Hohen Neuendorf, Februar 2024
- [7] Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Stadt Hohen Neuendorf, Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), 2017
- [8] Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Stadt Hohen Neuendorf, Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Oktober 2022
- [9] Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“, Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 28.04.2022
- [10] BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 7. September 2021 (BAnz AT 05.10.2021 B4, Ber. 02.12.2021 B6)
- [11] Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Stand 20.07.2022
- [12] DIN 45682, Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes, April 2020
- [13] Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)
- [14] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Ge-räusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.

- 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- [15] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- [16] Ergebnisbericht Lärmkartierung Brandenburg nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG, Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht-Nr. 781-6472-1, November 2022
- [17] Ergebnisse und Stand der Berichterstattung zur Lärmkartierung, Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 05.04.2023
- [18] Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung, vom 28. Mai 2021
- [19] Freizeitlärmmrichtlinie, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 06.03.2015
- [20] Konzept und Vorgaben zur Berichterstattung zu den Lärmaktionsplänen, Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 05.04.2023
- [21] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland, UMK-Umlaufbeschluss 40/2022, Stand 19.09.2022
- [22] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung - Dritte Aktualisierung -, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 143. Sitzung am 29. und 30. März 2022, UMK Umlaufverfahren Nr. 15/2022, in der Fassung vom 27.01.2022
- [23] Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen (Kurzfassung), Umweltbundesamt, Texte 30/2016, Dessau-Roßlau, April 2016
- [24] Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen, Entwurf, Umweltbundesamt, Stand: Juli 2023
- [25] Lärmaktionsplanung Stufe III, Stadt Hohen Neuendorf, LK Argus GmbH, 13.02.2019
- [26] Lärmaktionsplanung Stufe III, Stadt Hohen Neuendorf, Ruhige Gebiete, LK Argus GmbH, Juli 2017
- [27] Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, Schriftenreihe, Heft 19/2022, Erarbeitung von Methoden und Strategien zur Optimierung der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 1. Auflage, Redaktionsschluss 15.04.2022
- [28] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (Hrsg., 2011): Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum - Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, 10.05.2022

- [29] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2019
- [30] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990
- [31] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VLärmSchR97), Oberste Straßenbaubehörden der Länder, Bonn, 2. Juni 1997
- [32] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), Stand: 23.11.2007, Verkehrsblatt Amtlicher Teil, Heft 24-2007, S. 767-771
- [33] Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes, überarbeitete Fassung 2022, Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 19. Mai 2022
- [34] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 189/12, Stand: 18.07.2002)
- [35] Richtlinie 2015/996 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union, 19. Mai 2015
- [36] Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, 04.03.2020
- [37] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [38] Sportanlagenlärmverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist
- [39] Stand Umsetzung Maßnahmen Lärmaktionsplan Stufe IV seit 1. April 2019, Stadt Hohen Neuendorf, übermittelt per E-Mail am 29.11.2023
- [40] Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020 – 2021, Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Stand 2023
- [41] Übersicht über die Oberflächenbeläge der Landes- und Bundesstraßen in der Stadt Hohen Neuendorf, übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt per E-Mail am 16.01.2024

- [42] Übersichtsbilder mit derzeit vorhandenen Verkehrszeichen in der Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Hohen Neuendorf, übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt per E-Mail am 15.01.2024
- [43] Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) – Kommission/Portugal (Umgebungsärm), Rechtsache C-687/20, 31.03.2022
- [44] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
- [45] Verkehrsstärkenkarte der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg, link: <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/karten/verkehrsstaerkenkarte/>, letztes Abrufdatum: 21.02.2024
- [46] Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist
- [47] Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO), 08.10.2015
- [48] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist
- [49] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungsärm an Straßen VBUS, 10. Mai 2006
- [50] WHO-Leitlinien für Umgebungsärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungsärm für die Europäische Region, Umweltbundesamt, Juli 2019
- [51] Zuordnung der Bauweisen von Fahrbahndeckschichten der AB zu denen der BUB-D, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), 23.02.2022

1. Aufgabenstellung

Kommunen mit Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24h haben nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-Richtlinie 2002/49/EG [34]) und der Umsetzung in deutsches Recht mit den Paragraphen § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes [14] einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Artikel 8, EU-Umgebungslärmrichtlinie [34] dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die Lärmprobleme regeln und Lärmaktionspläne ausarbeiten. Dabei ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Aktionspläne zu hören, bzw. soll sie die Möglichkeit bekommen, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken (EU-Umgebungslärmrichtlinie Art. 8, Absatz 7, Satz 1 [34]).

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll die Lärmbelastung erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Die 34. BImSchV [48] konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des BImSchG [14]. Die Lärmkarten dienen der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit. Auf Grundlage der Lärmkarten können - unter Beteiligung der Bürger – von den Fachplanern Maßnahmen entwickelt werden, die dem Lärm entgegenwirken. Die Einbeziehung und Zusammenarbeit der relevanten Fachbehörden ist eine der Stärken der Lärmaktionsplanung (Managementansatz). Die Einbindung der Lärmaktionsplanung in eine übergeordnete Rahmenplanung, die auch alle weiteren lärmunabhängigen Aspekte der Kommunen berücksichtigt, ist daher zu empfehlen. Der Managementansatz zielt auf eine ganzheitliche Problemlösung in Kommunen hin. Um die notwendige Beteiligung an Planungsprozessen sicherzustellen, sind die Träger öffentlicher Belange (TöB) in das öffentlich-rechtliche Verfahren einzubinden.

Die EU-Richtlinie [34] hat nicht allein Gesundheitsgefährdung im Fokus, sondern auch Belästigung. Es geht in Artikel 1 darum, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die geschätzte Anzahl der Betroffenen von Pegeln über 55 dB(A) im Zeitraum L_{DEN} und Pegeln über 50 dB(A), optional 45 dB(A), im Zeitraum L_{Night} sind zu erfassen.

Die Lärmaktionsplanung soll nicht nur Lärm mindern, sondern auch ruhige Gebiete schützen. Bei Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ gelten diese als ein Abwägungskriterium, das behördenverbindlich bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen ist. Es soll dabei der Aspekt im Vordergrund stehen, wo und in welchem Umfang Flächen im kommunalen Gebiet benötigt werden, um die Erholungsfunktion für die Bevölkerung sicherzustellen.

Im Rahmen einer detaillierten, schalltechnischen Untersuchung sollen auf Basis der aktuellen Lärmkartierung die Möglichkeiten der Lärminderung diskutiert (Geschwindigkeitsreduzierungen, Wechsel Fahrbahnbeläge, Schallschutzabschirmungen) und ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die erstellten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalysen bieten die Möglichkeit, offensichtliche lärmtechnische „Brennpunkte“ innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes zu erkennen, diese hinsichtlich der „Dringlichkeit“ objektiv zu bewerten und ggf. darauf mit Schallschutzmaßnahmen gezielt zu reagieren. Für die erkennbaren Lärmkonflikte können dann in Abhängigkeit von ihrer schalltechnischen Relevanz, d.h. insbesondere der Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner, konkrete Maßnahmen erarbeitet werden bzw. bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft werden. Die Vorschläge der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Erarbeitung von Maßnahmen berücksichtigt.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurde die Möhler + Partner Ingenieure GmbH am 17.10.2023 von der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt.

2. Örtliche Gegebenheiten

Hohen Neuendorf ist eine Stadt im Landkreis Oberhavel im Land Brandenburg. Die Stadt mit ihren ca. 27.000 Einwohnern liegt an der Havel und grenzt unmittelbar an die Berliner Ortsteile Frohnau und Heiligensee im Bezirk Reinickendorf. Die Stadt wird von Norden nach Süden von der Bundesstraße B 96 durchquert. Außerdem verläuft die B 96a in Richtung Berlin-Blankenfelde durch den Stadtteil Bergfelde. Die nächstgelegenen Autobahnanschlussstellen sind Birkenwerder an der A 10 (nördlicher Berliner Ring) und Stolpe an der A 111. Hohen Neuendorf liegt an der Berliner Nordbahn sowie dem Berliner Außenring.

Im vorliegenden Fall der Stadt Hohen Neuendorf werden die Mindestanforderungen an die Verkehrsbelastung an fünf Hauptverkehrsstraßen (A 10, A 111, B 96, L 171, L 20) über eine Länge von insgesamt 23,8 km erreicht. Es wurde im Rahmen der Lärmkartierung ([1], [16]) eine geschätzte Anzahl von 4.554 Betroffenen mit $L_{DEN} > 55$ dB(A) und von 7.710 Betroffenen mit $L_{Night} > 45$ dB(A) ermittelt [16].

3. Grundlagen und rechtlicher Rahmen

3.1 Allgemeines

Im Juni 2002 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie [34]). Die Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land oder in der Umgebung von Schulgebäuden und Krankenhäusern ausgesetzt sind. Gemäß § 47b des BImSchG [14] wird „Umgebungslärm“ als belästigendes oder gesundheitsschädliches Geräusch im Freien, verursacht durch Aktivitäten von Menschen, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeit ausgeht, definiert.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie [34] wurde mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (6. Teil, §§ 47a-f [14]) und durch den Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV [48] in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 47d Absatz 1 BImSchG [14] stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG [14] soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, *„ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“*.

Lärmaktionspläne werden auf Grundlage von Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG [14] erstellt werden, erarbeitet. Die Lärmkarten sind gemäß § 47c Absatz 4 BImSchG [14] mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Anhaltspunkte für die Überprüfung bestehender Lärmkarten sind u. a. Änderungen der Verkehrsverhältnisse, der Bebauungsstruktur, der Einwohnerzahlen sowie zwischenzeitlich durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen. Die 34. BImSchV [48] konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des BImSchG [14].

Die Farbgebung der Lärmkarten basiert auf den Farben, die nach DIN 45682, Ausgabe April 2020 [11], festgelegt wurden. Diese Isophonen-Bänder sind für den L_{DEN} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A), ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) sowie ab 75 dB(A) und den L_{NIGHT} ab 50 dB(A) bis 54 dB(A), ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) sowie ab 70 dB(A) und optional ab 45 dB(A) bis 49 dB(A).

In Brandenburg obliegt die Zuständigkeit der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den Städten und Gemeinden. Die Lärmkarten der 4. Runde wurden für das Bezugsjahr 2022 ([1], [16]) erstellt. Die Ermittlung der kartierungspflichtigen Straßen erfolgte auf Grundlage der manuellen/temporären Straßenverkehrszählung (SVZ) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). In die Kartierung wurden ausschließlich die Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelegung von 8.200 Kfz/Tag und höher einbezogen.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des EuGH [43] zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig auch eine Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans. Zu den Grundpflichten der Lärmaktionsplanung zählt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Abgesehen von rechtlich vorgesehenen Mindestinhalten obliegt die Planausgestaltung

dem Ermessen der zuständigen Behörden. Wenngleich die Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen und die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ Kernelemente der Lärmaktionsplanung darstellen, besteht hierzu keine Verpflichtung.

Die Mindestanforderungen für die Lärmaktionsplanung werden in Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie [34] aufgezählt. Anforderungen an Inhalt und Form der Lärmaktionspläne ergeben sich dabei aus dem § 47d Absatz 2 des BImSchG [14] in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie [34]. Für die Berichterstattung an die Kommission ist der Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG [34] zu beachten.

Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen wie Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne und Luftreinhaltepläne haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden. Eine gesamtstädtische Betrachtung unter Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung sowie mit der Luftreinhalteplanung hat sich bewährt [11]. Mit dem gesamtplanerischen Ansatz sind Synergieeffekte nutzbar und es können erhebliche Kosteneinsparungen erreicht werden.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

3.2 Berechnungsmethodik

Gemäß § 5 Absatz 1 der 34. BImSchV [48] erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnung. Dabei werden die Lärmindizes L_{Day} , (Zeitraum 12 Stunden zwischen 6-18 Uhr), $L_{Evening}$ (Zeitraum 4 Stunden zwischen 18-22 Uhr) und L_{Night} (Zeitraum 8 Stunden zwischen 22-6 Uhr) berechnet, die A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel über einen Beurteilungszeitraum von einem Jahr (hinsichtlich Wetterbedingungen durchschnittliches Kalenderjahr) darstellen. Der Lärmindex L_{DEN} ist als gewichtetes Mittel (stärkere Wichtung des Abend- und Nachtzeitraumes) wie folgt definiert; aufgrund der erhöhten Lärmempfindlichkeit werden während des 4-stündigen Abend-Zeitraums und des 8-stündigen Nacht-Zeitraums Gewichtungsfaktoren von 5 dB(A) (abends) bzw. 10 dB(A) (nachts) beaufschlagt:

$$L_{DEN} = 10 * \lg \frac{1}{24} \left(12 * 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 * 10^{\frac{L_{Evening}+5}{10}} + 8 * 10^{\frac{L_{Night}+10}{10}} \right)$$

Gemäß § 4 Absatz 1 der 34. BImSchV erstrecken sich die Lärmkarten auf sämtliche darin gelegene Hauptverkehrsstraßen (> 8.200 Kfz/24h), sowie auch auf sonstige Straßen, soweit sie erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. Sonstige Straßen können Straßen sein, die zwar eine Verkehrsbelastung von weniger als 8.200 Kfz/24h haben, aber aufgrund der Straßendeckschicht (Pflaster) oder aufgrund des Verlaufes in einer „Häuserschlucht“ zu vergleichbaren Lärmbelastungen führen, wie andere Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 8.200 Kfz/24h.

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für den Straßenverkehr ist die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB [10]) anzuwenden:

- Die Gesamtschallemission aller Fahrzeuge wird durch Kombination von vier Fahrzeugklassen bestimmt: leichte Kraftfahrzeuge (z.B. Pkw, SUV), mittelschwere Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen, Busse, Wohnmobile), schwere Fahrzeuge (z.B. Busse mit drei oder mehr Achsen, große Lkw) und zweirädrige Kraftfahrzeuge (z.B. Mopeds, Motorräder).
- Einflüsse der Straßenoberfläche, von Straßensteigungen, von Kreuzungen, von Kreisverkehren wurden entsprechend der BUB [10] durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt.
- Die Berechnung ist für die acht Oktavbänder mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz vorzunehmen.
- Die Darstellung des Verkehrsflusses erfolgt durch eine Quelllinie, wobei die Quelllinie bei Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen i.d.R. in der Mitte der beiden Spuren modelliert wird. Bei mehrspurigen Straßen wird eine Quelllinie je Fahrbahn in der äußeren Fahrspur modelliert.

Für die Ermittlung von lärmbelasteten Flächen, Bewohnern, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser wird die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB [2]) herangezogen. Die Betroffenheitsstatistik belegt, wie viele Bewohner durch Straßenverkehrslärm belastet sind. Für die Ermittlung der Betroffenheiten werden sogenannte Gebäudelärmkarten erstellt. Die betroffenen Einwohneranteile werden in vordefinierte Pegelklassen summiert. Dabei ist die Anzahl der Betroffenen auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden (§4 Absatz (5) der 34. BImSchV [48]).

- Für die Ermittlung der Immissionsorte eines Gebäudes werden auf einer Höhe von 4 m über Gelände entlang den Gebäudefassaden Berechnungspunkte 0,1 m vor den Fassaden erzeugt, wobei Fassaden in regelmäßige Abschnitte unterteilt werden, deren Länge nicht mehr als 5 m beträgt. Schallreflexionen werden an der „eigenen“, betrachteten Fassade nicht berücksichtigt.
- Die Festlegung der Immissionsorte erfolgt über das Schallausbreitungsberechnungsprogramm SoundPLANnoise.
- Die Berechnungspunkte eines Gebäudes werden in eine untere und eine obere Hälfte, basierend auf dem Medianwert aller für das Gebäude berechneten Geräuschpegel aufgeteilt. Auf die Berechnungspunkte in der oberen Hälfte des Datensatzes ist die Anzahl der Bewohner gleichmäßig zu verteilen. In der unteren Hälfte werden den Berechnungspunkten keine Bewohner zugewiesen.

Folgende Abbildung zeigt ein Beispiel, in welchen Abständen die Immissionsorte gesetzt werden.

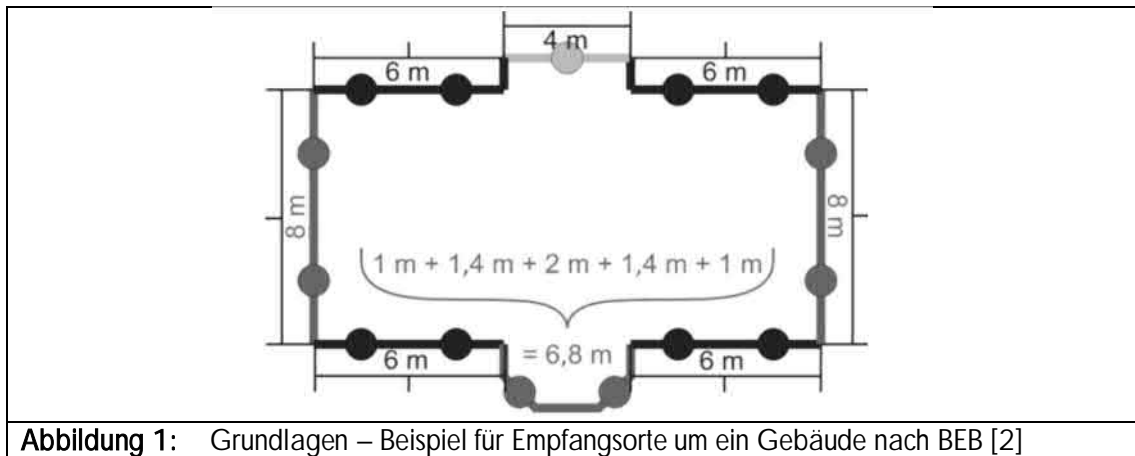


Abbildung 1: Grundlagen – Beispiel für Empfangsorte um ein Gebäude nach BEB [2]

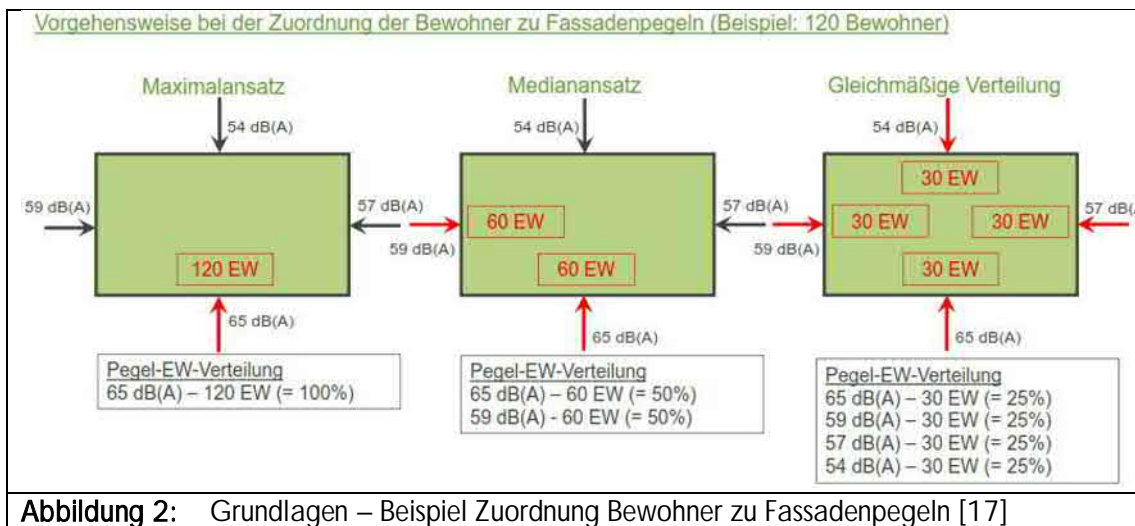
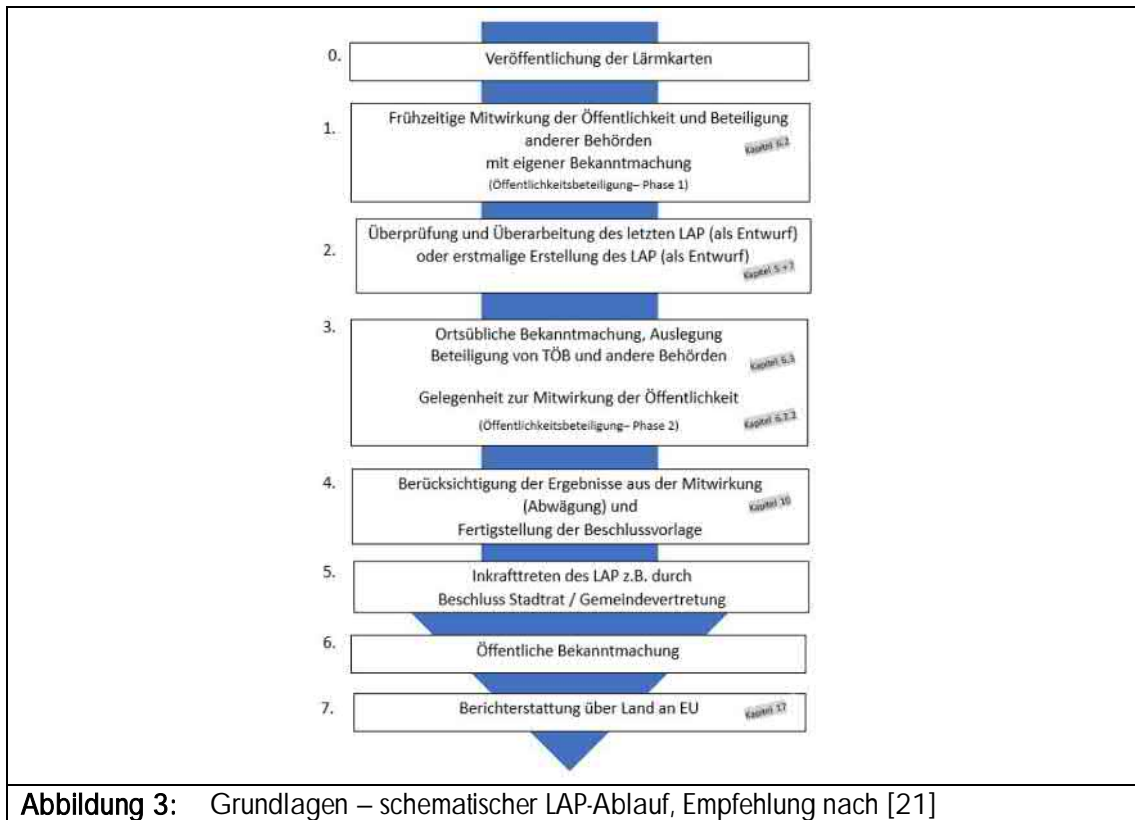


Abbildung 2: Grundlagen – Beispiel Zuordnung Bewohner zu Fassadenpegeln [17]

3.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung

Es existieren keine detaillierten Vorschriften zum verfahrensmäßigen Ablauf. Nach den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung [21] können zur Orientierung grundsätzlich die etablierten Verfahrensschritte der Bauleitplanung herangezogen werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens ist im Einzelfall zu entscheiden, da unterschiedliche Lärmbelastungen, die Größe und Struktur der Städte/Gemeinden, die örtlichen Rahmenbedingungen und die Planungsstrukturen in den Städten/Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand sollte vermieden werden.



3.4 Beteiligungen

3.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Bedeutsam ist die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, über die Planung informiert zu werden und aktiv an Lösungen bzw. Ideenentwicklungen zur Lärminderung mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.

Eine klassische Vorgehensweise bei der Lärminderungsplanung ist nur bedingt wirksam, wenn sie unabhängig von städteplanerischen, landschaftsplanerischen und verkehrsplanerischen Aspekten umgesetzt wird. Weiterhin können durch punktuelle Lärminderungsmaßnahmen an einem Lärmschwerpunkt negative Sekundäreffekte, wie Schleich- und Verdrängungsverkehre, auf andere Gebiete und Bereiche verursacht werden. Die Lärmaktionsplanung bietet hierbei die richtigen Instrumente, um eine effektive und zusammenführende Untersuchung zu ermöglichen. Das Thema „Ruhige Gebiete“ wird fachlich korrekt und inhaltlich sinnvoll berücksichtigt. Denn sie wird einerseits alle fünf Jahre aktualisiert und bietet die Möglichkeit des Monitorings von umgesetzten Maßnahmen und andererseits ist sie von einer intensiven Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung zu begleiten.

Der Öffentlichkeit ist nach den LAI-Hinweisen [21] hierbei zumindest ein Rederecht bei den Beratungen des Lärmaktionsplans in gemeindlichen Gremien einzuräumen, um den Anforderungen des § 47d, Absatz 3 BImSchG [14] zu genügen. In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffent-

lichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich. Beispielsweise bei geringen Lärmbelastungen können in Einzelfällen Phase 1 und Phase 2 zeitlich verknüpft werden. Nach LAI-Hinweisen [21] sollte beachtet werden:

- Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1:
 - o Unterrichtung der Bevölkerung über die Ergebnisse der Lärmkartierung.
 - o Unterrichtung über die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -überprüfung.
 - o Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
 - o ggf. Unterrichtung über den zu überprüfenden Lärmaktionsplan der letzten Runde.
 - o ggf. Unterrichtung über erste verschiedene Vorschläge zur Lärminderung und die vsl. Auswirkungen.
 - o Ermöglichung, dass Bürger eigene Vorschläge einbringen bzw. aktiv und effektiv mitwirken.

- Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2:
 - o Nach ortsüblicher Bekanntmachung des LAP-Entwurfes und Auslegung der Dokumente, wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Fristen sollten den in anderen Verfahren üblichen Fristen angeglichen werden (vier Wochen Auslegung und zwei weitere Wochen Äußerungsfrist).
 - o Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Elektronische Beteiligungsverfahren (E-Partizipation) bieten nach den LAI-Hinweisen [21] im Vergleich zu den klassischen Verfahren erweiterte Möglichkeiten. Sie haben den Vorteil, dass man in relativ kurzer Zeit und mit geringem Ressourcenaufwand viele Bürgerinnen und Bürger einbinden und damit eine hohe Beteiligungsqualität erzielen kann. Zudem kann ein Online-Verfahren die zuständige Behörde bei der Auswertung der elektronisch vorliegenden Vorschläge unterstützen.

3.4.2 TöB-Beteiligung

Nach den LAI-Hinweisen [21] sollten die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung tangiert wird, frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden. Insbesondere solche Behörden, in deren Zuständigkeit die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 47d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG [14] liegt, wie bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, sind frühzeitig einzubinden. Hierbei sind die Straßenverkehrsbehörden gehalten, ihre Expertise im Rahmen ihrer Beteiligung am Planaufstellungsverfahren einzubringen.

Maßnahmen, die im Entwurf des Plans vorgesehen sind, sollten nach den LAI-Hinweisen [21] unbedingt, spätestens vor der Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung mit der fachlich zuständigen Behörde abgestimmt werden, um so die Möglichkeit einer Umsetzung der genannten Maßnahmen festzustellen, bevor diese endgültig in den Plan aufgenommen werden.

Zum LAP-Entwurf soll formell die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt werden (Phase 2). Die Stellungnahmen sind in die Abwägung einzustellen.

3.4.3 Beteiligung politischer Gremien

Gemäß § 47d BImSchG [14] sind die Städte/Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Sowohl die Aufstellung als auch die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bedürfen des Einsatzes von Haushaltsmitteln, so dass eine frühzeitige Information und Einbindung politischer Gremien notwendig ist.

Im Unterschied etwa zum Bebauungsplan, der gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung zu beschließen ist, fehlt es an einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung für Lärmaktionspläne. Mangels einer derartigen gesetzlich angeordneten Rechtsförmlichkeit sind Lärmaktionspläne deshalb weder als Satzung noch als Rechtsverordnung zu beschließen. Vermehrt werden Lärmaktionspläne als Verwaltungsvorschrift ähnelnd angesehen.

3.5 Vergleich aktueller Ergebnisse mit den Ergebnissen der 3. Runde von 2017

Im Rahmen der Lärmkartierung 2022 wurde eine Neuberechnung aller Lärmkarten erforderlich, da seit dem 31. Dezember 2021 die in der „Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)“ [4] genannten Berechnungsverfahren verpflichtend anzuwenden sind. Diese lösten die bislang in Deutschland verwendeten vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm ab.

Hinsichtlich der Entwicklung der Lärmbetroffenheiten gegenüber der Situation in den zurückliegenden Runden gilt daher zu beachten, dass aufgrund der neu eingeführten Berechnungsmethoden eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden ist in der Regel nicht gegeben ist. Die harmonisierte Lärmkartierung der 4. Runde gleicht daher einer EU-weiten Ersterhebung.

In den LAI-Hinweisen zur Lärmkartierung [22] wurden für ein Testgebiet Vergleichsberechnungen der Straßenverkehrslärmbelastung der bisherigen VBUS [49] und der aktuellen BUB [10] durchgeführt. Tendenziell wurde festgestellt:

- Im Einwirkbereich von Autobahnen wird mit Anwendung der BUB [10] eine deutlich höhere Lärmbelastung ausgewiesen. Über fast alle Pegelklassen vergrößert sich die Fläche der einzelnen 5 dB-Isophonen-Bänder erheblich, abhängig von der konkreten Verkehrszusammensetzung bis hin zu einer Verdopplung. Sofern sich der Schall weitgehend ungehindert ausbreiten kann, ist bei den nachrangigen Straßen ein ähnlicher Effekt mit einer Vergrößerung der verlärmten Flächen zu beobachten.
- Für den innerörtlichen Bereich mit komplexer Bebauung und Abschirmung kann eine pauschale Aussage nicht getroffen werden. Die konkreten Unterschiede hängen zwischen Berechnung nach VBUS [49] und BUB [10] von der ganz individuellen Vor-Ort Situation ab. Hier kumulieren sich Unterschiede bei den Eingangsdaten (Verkehrszusammensetzung, Straßenbelag u.v.m.) mit Effekten bei der Schallausbreitung. Gerade bei enger Bebauung und geringer Distanz zur Quelle ist, u.a. aufgrund des Wegfalls des Zuschlags für Mehrfachreflexionen (Drefl), in den hohen Pegelklassen eine Abnahme der Belastung festzustellen, während im direkten Einwirkbereich von Kreuzungen und Kreisverkehren aufgrund des neu eingeführten Zuschlags die Belastung bis zu maximal 3 Dezibel höher liegen kann.

- Auch ohne die erheblichen Änderungen aufgrund des in der BEB [2] neu eingeführten Verfahrens zur Ermittlung der Belasteten ist ein allgemeingültiger Vergleich der Lärmkarten nach VBUS [49] und BUB [10] nicht möglich.

3.6 Weitere Lärmquellen außer Hauptverkehrsstraßen

Neben dem Straßenverkehrslärm existieren oftmals Lärmbelastungen durch Schienenverkehr, Flugverkehr sowie durch gewerbliche, industrielle, sportliche und freizeitleiche Anlagen. Die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen der unterschiedlichen Verkehrsträger erfolgt isoliert und separat voneinander. Folglich werden etwaige sich überlagernde Lärmeinwirkungsbereiche auch nicht energetisch addiert. Aus den zu ermittelnden Lärmkennziffern werden ebenfalls keine Schnittmengen gebildet, was in Einzelfällen zu einer Doppelerfassung von Lärmbetroffenheiten führen kann.

3.6.1 Schienenverkehrslärm

Die bundesweite Lärmkartierung der Schienenwege und der zu erstellende Lärmaktionsplan der Deutschen Bahn unterliegen innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

Die von den in den Ballungsräumen befindlichen Gleisanlagen der Deutschen Bahn ausgehenden Geräuscheinwirkungen können im nachstehenden Kartendienst (vgl. <https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>) angezeigt werden und sind in Anlage 3 enthalten.

Der bundesweite Lärmaktionsplan des EBA umfasst die Haupteisenbahnstrecken und beschränkt sich dabei auf den aktiven Lärmschutz an der Bahnanlage (z. B. Lärmschutzwände, Schienenstegdämpfer oder -abschirmungen, Schienenschmiereinrichtungen) sowie den passiven Lärmschutz (insbesondere Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungseinrichtungen). Weitergehende mögliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sowie die Ausweisung von ruhigen Gebieten sind dagegen nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans des EBA. Bestehende Lärmkonflikte, die nicht im LAP des EBA angegangen werden bzw. die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, sind daher im Rahmen von Lärmaktionsplänen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu behandeln. In derartigen Fällen bleibt somit die Verpflichtung der betreffenden Städte und Gemeinden zu einer weitergehenden Lärmaktionsplanung bestehen. Gleiches gilt für beabsichtigte Festlegungen zu ruhigen Gebieten.

3.6.2 Fluglärm

Für den Fluglärm sind konkrete Schutzziele in § 14 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [13] geregelt. Für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) sind danach (gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes) die Werte für die Tag-Schutzzone 1 in Höhe von $L_{Aeq} = 65$ dB(A), für die Tagschutzzone 2 in Höhe von $L_{Aeq} = 60$ dB(A) und für die Nachtschutzzone in Höhe von $L_{Aeq} = 55$ dB(A) und $L_{Amax} = 6$ mal 57 dB(A) zu beachten [11].

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung verbleiben den fluglärm betroffenen Städten und Gemeinden nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten (z.B. vorausschauende Stadtentwicklung mit dem Ziel ein

weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an den Großflughafen zu vermeiden). Eine Betrachtung des Fluglärms erfolgt im vorliegenden Lärmaktionsplan nicht.

3.6.3 Gewerbelärm sowie Sport- und Freizeitanlagenlärm

Im Hinblick auf die von gewerblichen Einrichtungen und Industrieanlagen sowie von Sport- und Freizeitanlagen verursachten Geräuscheinwirkungen ist anzumerken, dass mit der TA Lärm [37], der Sportanlagenlärmverordnung [38] sowie der Freizeitlärmrichtlinie [19] bereits anspruchsvolle nationale Rechtsinstrumente zur Vorbeugung und Bewältigung von Lärmkonflikten zur Anwendung kommen. Bei einem ordnungsgemäßen Vollzug der Bestimmungen gehen von den Anlagen daher keine im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu lösende Konflikte aus.

Die nationalen Rechtsvorschriften für Straßen- und Schienenverkehrswege (hier: 16. BImSchV [44]; 24. BImSchV [46]) umfassen hingegen lediglich Regelungen für neue und wesentlich geänderte Verkehrswege, sodass die Lärmaktionsplanung vor allem ein Instrument zur Bewältigung von Lärmkonflikten an Verkehrswegen im langjährigen Bestand darstellt.

3.7 Zielwerte

Gemäß § 4 Absatz 1 der 34. BImSchV [48] besteht eine Kartierungspflicht für sonstige Lärmquellen im Sinne dieser Vorschrift innerhalb von Ballungsräumen, soweit diese erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. Erheblich ist Umgebungslärm, der die in § 4 Absatz 4 der 34. BImSchV [48] benannten Werte überschreitet, d.h. L_{DEN} ab 55 dB(A) und L_{Night} ab 50 dB(A). „Erheblich“ bedeutet in diesem Zusammenhang „relevant“ und ist nicht mit der Erheblichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG [14] gleichzusetzen.

Sowohl die EU-Umgebungslärmrichtlinie [34] als auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz [14] schreiben keine verbindlichen Grenz- und Zielwerte vor. Vielmehr sind dafür die zuständigen Behörden in den Bundesländern und Gemeinden gefordert, Festlegungen zu treffen. Folgende Tabelle stellt denkbare Zielwerte in Abhängigkeit vom Schutzziel und Empfehlungen zusammen.

In Abhängigkeit von der Lärmart und vom konkreten Anwendungsfall existieren darüber hinaus in Deutschland unterschiedliche Immissionsgrenz-, Immissionsricht- und Orientierungswerte. Diese Werte sind jedoch nicht mit den nach Umgebungslärmrichtlinie heranzuziehenden Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} vergleichbar, da sie auf anderen Ermittlungsverfahren beruhen. In Abbildung 4 sind alle relevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte aufgeführt.

- Zum Beispiel existieren für den Neubau von öffentlichen Verkehrswegen baugebietsbezogene Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmverordnung (Lärmvorsorge [44]). Diese betragen für Wohngebiete 59/49 dB(A) Tag/Nacht. Nach der 16. BImSchV besteht beim Neubau von Straßen bei Überschreitung der Vorsorgengrenzwerte bzw. beim baulichen Eingriff bei Überschreitung der Kriterien für wesentliche Änderungen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Anwendungsbereich		Bauleitplanung		Verkehrslärm		Gewerbelärm		Sportlärm									
Regelwerk		DIN 18005		Lärmschutz-Richtlinien-SV		VLärmSchR 97		TA Lärm		18. BImSchV							
Beschreibung		Straßen + Schiene		Straßen		Straßen		gen. und nichtgen. Anlagen		z.B. Sportplätze, Fußballstadien etc.							
Beurteilungszeit	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag	Nacht ²⁾	Tag ³⁾	Nacht ²⁾	Tag ³⁾	Nacht			
	Verkehr	Gewerbe							äußerhalb/innerhalb Ruhezeit ⁴⁾	Spitzenpegel	äußerhalb/innerhalb Ruhezeit ⁴⁾	Spitzenpegel	äußerhalb/innerhalb Ruhezeit ⁴⁾	Spitzenpegel			
Nutzungsgebiet	Orientierungswert [dB(A)]		Immissionsgrenzwert [dB(A)]		Immissionsrichtwert [dB(A)]		Immissionsgrenz-/Auslöswert [dB(A)]		Immissionsrichtwert [dB(A)]								
Krankenhäuser		57	47	70	60	60 (5457)	60 (5457)	45	35	75	55	45	45	35	75	55	
Schulen		57	47	70	60	70 (6457)	60 (5457)	Für diese Nutzungsgebiete gibt es keine Immissionsrichtwerte.									
Altenheime		57	47	70	60	70 (6457)	60 (5457)										
Kirchheime		57	47	70	60	70 (6457)	60 (5457)										
Kurgelände		Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.															
Pflegeanstalten		59	49	70	60	70 (6457)	60 (5457)	45	35	80	55	45	45	35	80/75	55	
Reines Wohngebiet (WR)		50	40	35	50	40	35	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Wochenend- / Ferienthausgebiet		50	45	35	50	45	35	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Campingplatzgebiete		55	45	40	55	45	40	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Alpenraumes Wohngebiet (WA)		55	45	40	55	40	40	60 (5457)	55	40	85	60	55	50	40	85/80	60
Kleinsiedlungsgebiete (WS)		55	45	40	55	40	40	70 (6457)	55	40	85	60	55	50	40	85/80	60
Besonderes Wohngebiet (WB)		60	45	40	60	45	40	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Dorfgebiet (MD)		60	50	45	60	50	45	72 (6649)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Dorfliche Wohngebiete (MDW)		60	50	45	60	50	45	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Mischgebiet (Ml)		60	50	45	60	50	45	72 (6649)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Kerngebiet (MK)		63/60 ²⁾	53	45	64	54	45	72 (6649)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Urbanes Gebiet (MU)		60	50	45	60	50	45	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Gewerbegebiet (GE)		65	55	50	65	55	50	75 (72)	65	50	95	70	65	60	50	95/90	70
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen		55	55	55	55	55	55	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Sondergebiete (SO), Gemeinbedarf je nach Nutzungsart ¹⁰⁾		45-65	35-65	35-65	45-65	35-65	35-65	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.									
Industriegebiet (GI)		Keine Orientierungswerte.		Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.		Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.		70	70	100	90	Keine Immissionsrichtwerte.					

Abbildung 4: Grundlagen – Übersicht Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

¹⁾ Beurteilungszeit tags: 06:00 bis 22:00 Uhr (t₀h) und nachts: 22:00 bis 06:00 Uhr (t₁h)

²⁾ Verkehr/Gewerbe

³⁾ (in Klammern) IGV-Absenkung von bis zu 6 dB(A) an Bundesstraßen und Bahnstrecken bzw. von 3 dB(A) an Landes-/Staatsstraßen

⁴⁾ Beurteilungszeit tags: 06:00 bis 22:00 Uhr mit Ruhezeiten (Zuschlag K₉ = 6 dB) werktags 6-7 und 20:22 Uhr sowie sonn-/feiertags 6-9, 13:15 und 20:22 Uhr

⁵⁾ Beurteilungszeit nachts: laute Stunde zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr (z. B. 22:23 Uhr oder 5:6 Uhr)

⁶⁾ Beurteilungszeit arZ, werktags: 8:20 Uhr sowie sonn-/feiertags: 9:13 und 15:20 Uhr; IRZ: 20:22 Uhr und sonn-/feiertags: 13:15 Uhr

⁷⁾ Beurteilungszeiten IRZ, werktags: 6:8 Uhr sowie sonn-/feiertags: 7:9 Uhr

⁸⁾ Beurteilungszeit nachts: laute Stunde werktags 22:6 Uhr und sonn-/feiertags 22:7 Uhr (z. B. 22:23 Uhr oder 5:6 Uhr)

⁹⁾ arZ / IRZ

¹⁰⁾ Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgelände oder Pflegeeinrichtungen ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

Umwelthandlungsziel	Quelle	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitliche Beeinträchtigungen	[17]	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	[17]	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung Belästigungen	[17]	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
WHO-Empfehlung	[50]	langfristig	53 dB(A)	45 dB(A)

- Im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Straßen werden die VLärmSchV97 [29] zur Orientierung herangezogen. Bei Überschreitung der dort festgelegten, gebietsabhängigen Grenzwerte kommt ggf. die Anerkennung von Ansprüchen aus dem Grundrechtsschutz in Betracht. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, so dass üblicherweise der Begriff Auslösewert anstatt Immissionsgrenzwert verwendet wird.
- Eine Orientierungshilfe zur Entscheidung bzgl. straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen bietet die Lärmschutz-Richtlinien-StV [32]. Bei Überschreitung des Beurteilungspegels nach RLS-90 [30] von folgenden Richtwerten an bestehenden Straßen (Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen) kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht. Wie hoch die Verkehrslärminderung sein soll, ist nicht festgelegt. Es sollten jedoch mindestens 3 dB(A) niedrigere Verkehrslärmpegel erreicht werden. Neue Lärmbeeinträchtigungen bzw. Verkehrslärmerhöhungen an anderer Stelle sind allerdings zu vermeiden. Eine unmittelbare Verpflichtung für die Durchführung von Maßnahmen entsteht bei Überschreitung der Richtwerte für den entsprechenden Baulasträger jedoch nicht.

Die Strategie der Lärmaktionsplanung des Landes Brandenburg [11] sieht vor, dass bei einer Überschreitung des Mittelungspegels in Höhe von 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} (Prüfwert) mit dem Instrument der Lärmaktionsplanung entgegengewirkt werden soll, da sonst gesundheitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Menschen nicht ausgeschlossen werden können. Bei Lärmkonflikten kann eine Lärmaktionsplanung auch bei Lärmbelastungen unterhalb der Kartierungsschwellen sinnvoll sein, zum Beispiel zur Sicherung des Kur- und Erholungsstatus betroffener Städte oder Gemeinden [11].

3.8 Analyse gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen

Bestandteile der Lärmkarten sind neben den Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV [48] sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie ([34], [36]) auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für

Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte. Es handelt sich um abgeleitete statistische Größen. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

Als Eingangsdaten der Berechnungen werden die tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen in den jeweiligen 5 dB-Isophonen-Bändern nach § 4, Absatz 4, Nummer 3 der 34. BImSchV [48] verwendet. Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung eine Inzidenzrate von 540 je 100 000 Einwohnenden (und Jahr) zugrunde zu legen. Diese Angaben werden bei der Lärmaktionsplanung für die Bewertung der Lärmsituation, sowie der Beschreibung von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen benötigt. Sie dienen dazu, die abstrakten Zahlen zu lärmbelasteten Menschen in Lärmwirkungen zu „übersetzen“. Damit wird die jeweilige Lärmsituation in der Stadt/Gemeinde für die Öffentlichkeit und die Politik besser verständlich und kann zu einem gemeinsamen Verständnis über Lärminderungsmaßnahmen beitragen.

3.9 Grundlagendaten Lärmkartierung [1]

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der Lärmkartierung und den der Lärmkartierung zugrunde gelegten Daten [1]:

- Von Seiten des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) wurden relevante Informationen zu den Straßen (Lage, Anzahl Fahrspuren, Geschwindigkeiten, Fahrbahnbreiten, Deckschichtbeläge, Lage/Höhe/Schallabsorption von Lärmschutzwällen, Kennzeichnung von Kreisverkehren und Netzknoten) übergeben.
- Von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) wurden ein digitales Geländemodell in einer Auflösung von 1 m x 1 m, Gebäudedaten (LoD1-Format) und digitale Flurgrundkarten zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der großen Datenmenge und der Vielzahl an Höhenpunkten, die keine relevante Information beinhalten, wurde das DGM vereinfacht. Dabei wurden bei einem maximalen Punktabstand von 80 m bei einer Höhendifferenz zwischen Nachbarpunkten von 0,5 m Höhenpunkte entfernt. Auf diese Weise wurde vor allem in ebenen Bereichen die Anzahl der Höhenpunkte erheblich reduziert, ohne dabei einen Verlust an Höheninformationen hinnehmen zu müssen. Im DGM abgebildete Hindernisse, wie z.B. Wälle, Einschnitte, Dammlagen, sind in diesem vereinfachten Geländemodell weiterhin enthalten. Das so resultierende Höhenmodell wurde durch Höhenberechnungen in 1 m Schritten und durch 3D-Ansichten des Berechnungsmodells auf Plausibilität geprüft.

Beim Import des Gebäudemodells wurde unterschieden zwischen der Gebäudeart (Wohnen, Schule, Krankenhaus, Kindertagesstätte, Sonstige) sowie zwischen Haupt- und Nebengebäuden. Als Reflexionseigenschaft an Hindernissen wurde für alle Wohngebäude $D_{refl} = 1$ dB und für alle anderen Gebäude (Schulen, Krankenhäuser, Sonstige) $D_{refl} = 1$ dB berücksichtigt.

- Vom Eisenbahnbundesamt wurden ebenfalls Gebäudedaten mit Angaben zu den Einwohnern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde von der LGB eine Gebäudedatensatz mit Stand

vom 22.03.2021 zur Verfügung gestellt, der Gebäude enthält, die zwischenzeitlich fertig gestellt wurden.

- Aufgrund fehlender Angaben zu Lärmschutzwänden wurden vor-Ort-Erhebungen im Zeitraum zwischen dem 10.05. und 20.05.2022 durchgeführt. Die Erhebungen dienten auch der Verifizierung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ballungsraum Potsdam. Es wurden alle Autobahnen in Brandenburg abgefahren und Lärmschutzeinrichtungen, die noch nicht in den Datensätzen vorhanden waren, neu aufgenommen. Dazu erfolgte eine Fotodokumentation und das Ausmessen der Höhe der Lärmschutzwände mit Maßband und Entfernungslaser. Somit kann eine Höhengenaugigkeit von +/- 0,5m erreicht werden. Die Absorptionseigenschaften wurden konservativ abgeschätzt, sodass für diese Wände keine bzw. nur in Ausnahmefällen hochabsorbierende Wände angesetzt wurden. Zusätzlich wurden Wände, die aus gemischten Materialien bestehen (z.B. Glas und absorbierendes Material) mit der Eigenschaft des schalltechnisch ungünstigeren Materials belegt.
- Das Straßennetz wurde vom Landesamt für Umweltschutz Brandenburg (LfU) zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte eine Interpolation/Hochrechnung der Verkehrszählungen des Jahres 2015 auf das Jahr 2019, da pandemiebedingt im Jahr 2020 keine regelmäßige bzw. repräsentative Ermittlung der Zählstellen erfolgen konnte. Zudem enthalten sind bereits die aktuellen Verkehrszahlen, die bei den Gemeinden, Städten, Ämtern und Landkreisen abgefragt wurden. Der Datensatz enthielt Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von über 8.200 Kfz/Tag (entspricht 3 Mio. Kfz/Jahr). Die Unterteilung der Fahrzeugklassen nach BUB [10] erfolgte nach Tabelle 3 der LAI-Hinweise [22].
- Die Aufbaudaten der unterschiedlichen Straßentypen wurden den Straßendeckschichttypen der BUB [10] nach einer Veröffentlichung der BASt [51] zugeordnet. Wenn mehrere unterschiedliche Beläge für einen Straßenabschnitt angegeben waren, wurde auf der sicheren Seite der lauteste Straßendeckschichttyp gewählt.
- Geschwindigkeiten der einzelnen Straßenabschnitte wurden nur mit 50 km/h (innerorts) und 100 bzw. 130 km/h (außerorts, Bundesautobahnen) zur Verfügung gestellt. Daher wurden weitere Geschwindigkeitsinformationen aus OpenStreetMap (OSM) abgeleitet und auf den Datensatz übertragen.
- Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen gibt es keine digitalen Informationen. Daher wurde auf den OSM-Datensatz zurückgegriffen. Ob es sich bei den Lichtzeichen um bedarfsgerechte Ameln handelt, kann dem Datensatz nicht entnommen werden.

Für Kreisverkehre wurde ein Datensatz zur Verfügung gestellt. Im schalltechnischen Rechenmodell wurden die Kreisverkehre als Kreis-Straßen-Element modelliert und mit der Hälfte der höchsten Verkehrsmenge der angrenzenden Straßenabschnitte belegt.

- Die Datensätze zu den Lärmschutzeinrichtungen wurden vom Landesbetrieb Straßenwesen zur Verfügung gestellt. Lärmschutzwälle wurden über das DGM berücksichtigt. Zudem erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Lärmschutzeinrichtungen anhand von 3D-Ansichten in Verbindung mit Luftbildsichtungen.

- Alle zur Verfügung gestellten Brücken wurden in das Berechnungsmodell geladen und durch 3D-Ansichten in der Lage, Höhe und dem Verlauf von Lärmquellen (darüber und darunter) geprüft und angepasst. Grundsätzlich wurden bei Brücken Einbrüche in den Rasterlärmmerten festgestellt. Dieser Punkt ist bereits bekannt und er lässt sich durch die Geländeverläufe und Brücken an diesen Stellen erklären. Da auf 4 m Höhe gerechnet wird, werden nicht die Pegel 4 m über Brücke sondern 4 m über Gelände dargestellt. Die Berechnungen sind aber korrekt, insbesondere auf die Fassadenpegel hat dieser Punkt keine Auswirkungen.

4. Analyse der Lärmsituation, Bezugsjahr 2022

4.1 Anpassungen der Lärmkartierungsdaten

In einem ersten Schritt wurden die Daten der Lärmkartierung auf Aktualität geprüft. Insbesondere derzeit vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzungen und Straßendeckschichten/Fahrbahnoberflächen wurden mit dem Berechnungsmodell der Lärmkartierung abgeglichen, da sich diesbezüglich Änderungen ergeben haben können. Hierfür wurden die aktuell gültigen Verkehrszeichenübersichten [42] und eine Übersicht über die Oberflächenbeläge der Landes- und Bundesstraßen [41] zur Verfügung gestellt. Ergänzend wurden Befahrungen bzw. Ortsbesichtigungen durch unser Büro vorgenommen.

- Aktuelle Geschwindigkeitsbegrenzungen:
 - o L 171: Bergfelde August-Müller bis Glieniker Straße $v = 30$ km/h, 7-18 Uhr wegen Altenheim
 - o L 171: B 96 bis Klarastrasse $v = 30$ km/h, 7-18 Uhr
 - o Bergfelde: $v = 100$ km/h nach Ortsausgang
 - o Borgsdorf: $v = 70$ km/h nach Ortsausgang
 - o B 96: Ortsausgang Birkenwerder bis Pagode $v = 30$ km/h nachts mit $v = 30$ km/h ganztags Am Spargelfeld (Altenheim)
 - o B 96: Kreisverkehr Marinetta-Jirnowsky bis Franzstraße bzw. Grundschule Mosaik $v = 30$ km/h, 7-18 Uhr
- Aktuelle Straßendeckschichten:
 - o B 96: Ortseingang bis Kreuzung L 171 Asphaltbeton AC 0/11, teils Gussasphalt
 - o B 96: Kreuzung L 171 bis Ortseingang Birkenwerder Splittmastixasphalt SMA 0/11
 - o L 171: A 111 bis Kreisverkehr Stolper Str. / Kurt-Tucholsky-Str. Splittmastixasphalt SMA 0/11
 - o L 171: Kreisverkehr Karl-Marx-Str. bis Einmündung Elfriedestraße Splittmastixasphalt SMA 0/11
 - o L 171: Einmündung Elfriedestraße bis Bahnbrücke Bergfelde DSV-V 5 LO
 - o L 171: Brücke über DB-Anlage Bergfelde: Betonbelag
 - o L 171: Bahnbrücke bis Ortsausgang Bergfelde DSV-V 5 LO
 - o L 20 Berliner Chaussee Borgsdorf: Ortseingang Birkenwerder bis Kreuzung L 20 /K 6504 Splittmastixasphalt SMA 0/11 / Asphaltbeton AC 0/11
 - o Berliner Chaussee Borgsdorf: Kreuzung L 20/K 6504 bis Ortseingang Oranienburg Asphaltbeton AC 0/11 S

Das Modell wurde diesbezüglich geprüft und angepasst. Asphaltbetone \leq AC 11 abgestumpft mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 sind gemäß BUB [10] ab einer Geschwindigkeit von $v = 30$

km/h lärm mindern wirksam. Splittmastixasphalte SMA 11 sind gemäß BUB [10] ab einer Geschwindigkeit von $v = 70$ km/h lärm mindern wirksam.

Des Weiteren wurde geprüft, ob „neue“ Abschirmungen durch Gebäude oder Lärmschutzeinrichtungen berücksichtigt werden können. Es wurden im vorliegenden Fall auch diesbezüglich keine Anpassungen am Berechnungsmodell vorgenommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Lärmkartierung als Variante V0, die Ergebnisse der angepassten Lärmkartierung als Variante V1 und die Ergebnisse der Lärminderungsvarianten als Varianten V2 bis Vx bezeichnet.

4.2 Vorhandene Maßnahmen, Umsetzungsstand/Überprüfung früherer Lärmaktionspläne

Die Überprüfung des Lärmaktionsplans der zurückliegenden Runde sollte mindestens folgende Punkte umfassen [21]:

- Entwicklungen der Zahl lärm belasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans),
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z. B. zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien.

Darüber hinaus sollten für eine Optimierung der Lärmaktionsplanung nachstehende Punkte geprüft und ggf. verbessert werden [21]:

- Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Verwaltungsinterne und stadt-/gemeindeinterne Abstimmung (bspw. ausreichende Koordination und Kooperation)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anderer Stellen
- Zeitplanung

Im vorliegenden Fall wurden der Umsetzungsstand von Maßnahmen aus den letzten Runden der Lärmaktionsplanung zur Verfügung gestellt und ist in Anlage 2 enthalten. Auf einen detaillierten Vergleich der Ergebnisse von 2017 mit den aktuellen Ergebnissen wird mit Verweis auf Kapitel 3.5 verzichtet. Es erfolgte jedoch ein Vergleich der Verkehrsmengen beider Kartierungsjahre. In der folgenden Tabelle ist der Vergleich enthalten und es zeigte sich:

- Im Tageszeitraum ergaben sich 2022 im Vergleich zu 2017 die größten Erhöhungen der Verkehrsmengen auf der L 171 (ca. +50%). Auf den weiteren zu kartierenden Straßen ergaben sich geringfügige Erhöhungen von bis zu ca. +10 %.

Die linienbezogenen Schalleistungen (Schallemissionen an der Quelle) erhöhten sich für die L 171 um +1,8 dB(A) und für die weiteren zu kartierenden Straßen im Bereich von +0,2 bis +0,4 dB(A).

- Im Nachtzeitraum ergaben sich 2022 im Vergleich zu 2017 die größten Erhöhungen der Verkehrsmengen auf der A 111 (ca. +12%) und auf der L 171 (ca. +10 %). Auf den weiteren zu kartierenden Straßen ergaben sich geringfügige Reduzierungen der Verkehrsmengen von -2 % bis zu ca. -37 %.

Die linienbezogenen Schalleistungen (Schallemissionen an der Quelle) erhöhten sich für die A 111 um +0,5 dB(A) und für die L 171 um +0,6 dB(A). Die Pegel für die A 10 blieben unverändert. Für die B 96 ergaben sich Reduzierungen der Pegel von etwas mehr als -1 dB(A).

Tabelle 2: Analyse – Verkehrsmengen Stadt Hohen Neuendorf 2017 vs. 2022							
Straßenbezeichnung	Jahr	M _{Day}	p _{Day}	M _{Night}	p _{Night}	L _w ' Day	L _w ' Night
		Kfz/h	%	Kfz/h	%	dB(A)/m	dB(A)/m
L 171 östl. B 96	2022	799	2,8	80	4,4	80,8	71,2
	2017	528	2,6	73	3,0	79,0	70,6
L 20 bei Pinnow/Borgsdorf	2022	1.034	2,3	132	2,6	84,7	75,8
	2017	972	2,4	135	2,9	84,4	75,9
B 96 südl. L 171	2022	902	3,6	84	5,6	84,3	74,6
	2017	851	2,7	122	4,1	83,9	75,7
B 96 nördl. L 171	2022	858	3,6	86	5,7	84,9	75,5
	2017	882	2,1	137	2,5	84,7	76,8
BAB A 10 bei Bergfelde	2022	3.680	10,7	636	26,4	96,5	89,9
	2017	3.355	10,7	659	24,0	96,1	89,9
BAB A 10 bei Pinnow	2022	3.311	11,6	581	28,4	96,1	89,7
	2017	3.023	11,6	594	26,0	95,7	89,7
BAB A 111	2022	2.943	7,0	614	13,2	97,8	91,4
	2017	2.761	7,1	548	13,5	97,5	90,9

4.3 Analyse

Folgende Abbildungen zeigen die Betroffenheitsstatistiken und Lärmkonfliktkarten für das Bezugsjahr 2022. Durch Verschiebungen der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen, kann es dazu kommen, dass eine niedrigeren Pegelklassen eine Erhöhung der Betroffenenanzahl resultiert, wenngleich eine Verringerung zu erwarten ist. Aus diesem Grund werden zusätzlich die Pegelklassen wie z.B. „ab 65 dB(A) summiert“ angegeben, die die Gesamtzahl der Betroffenen ab einem bestimmten Grenzwert umfassen und somit eine Ableitung der Wirksamkeit von Lärminderungsmaßnahmen auf die Betroffenheitsstatistik erlauben.

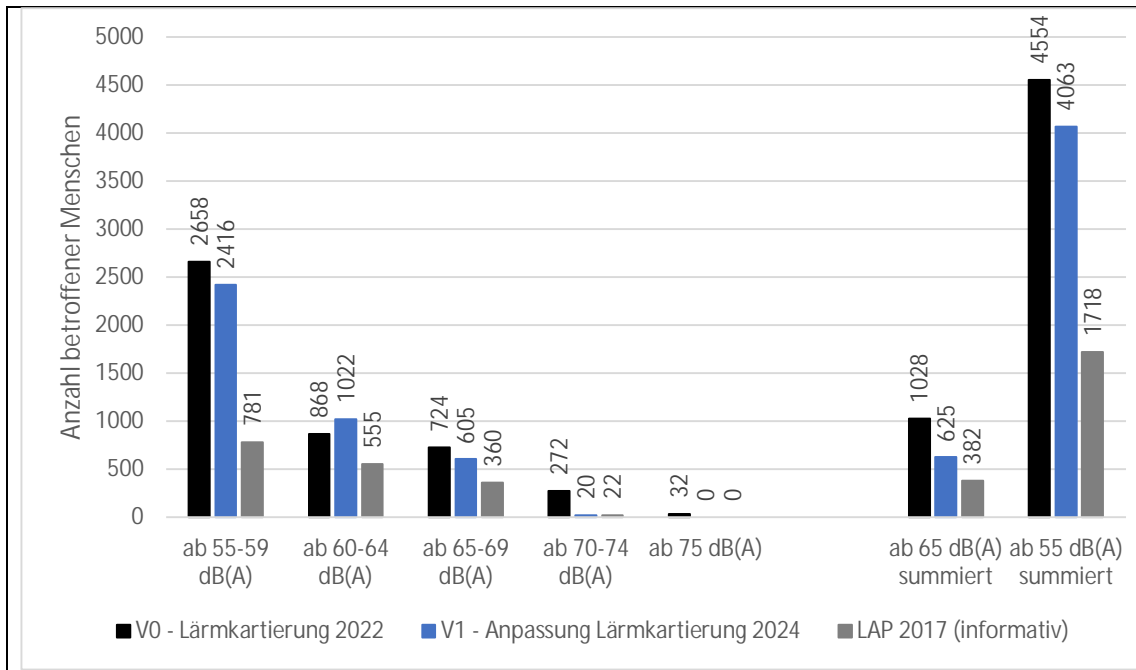


Abbildung 5: Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}

Hinweis zu Abbildung 5: Die Kartierungsjahre 2017 und 2022 sind mit Verweis auf Kapitel 3.5 (geänderte Berechnungsvorschrift und geänderte Zuordnung von Bewohnern) nicht miteinander vergleichbar.

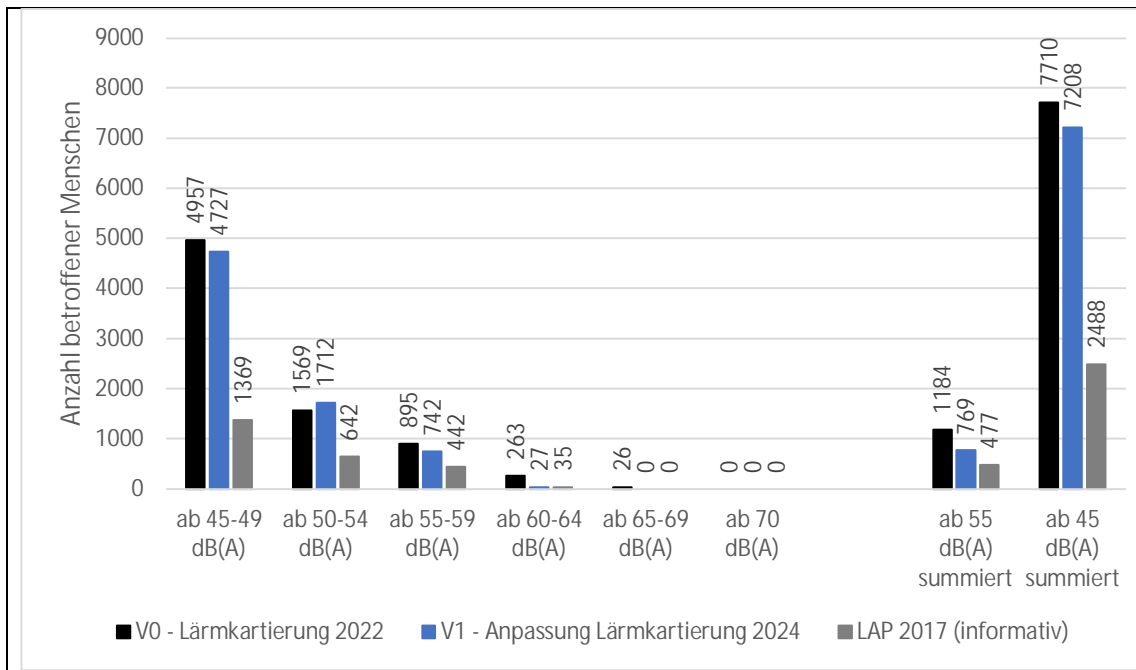
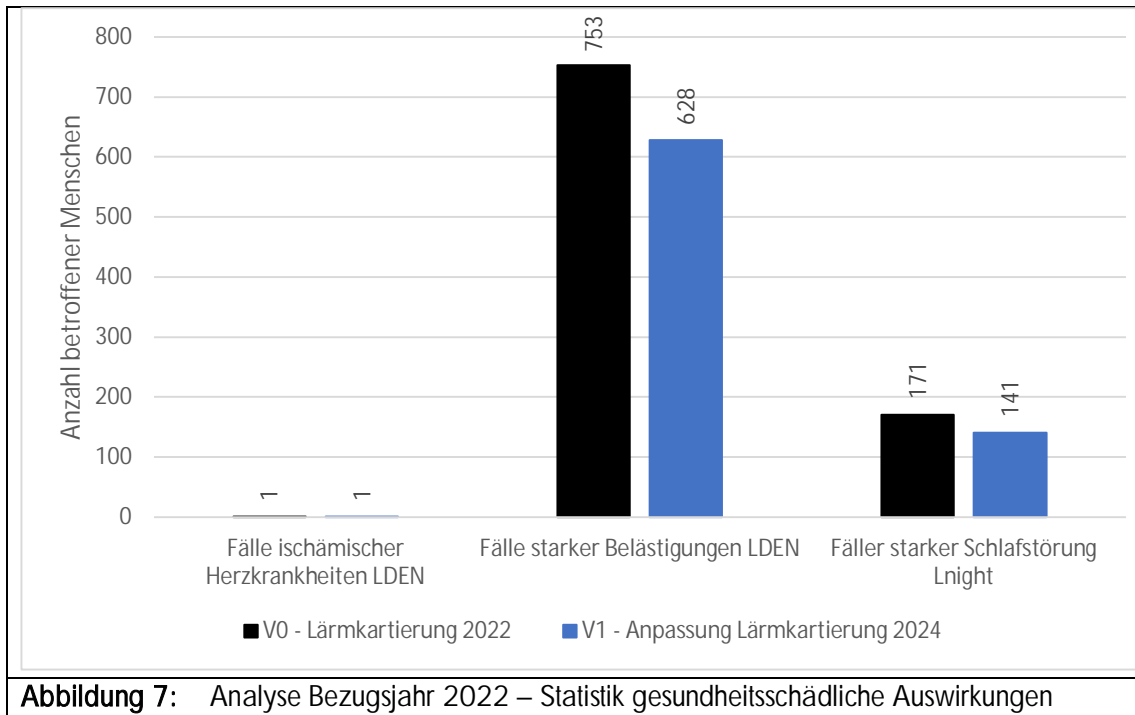
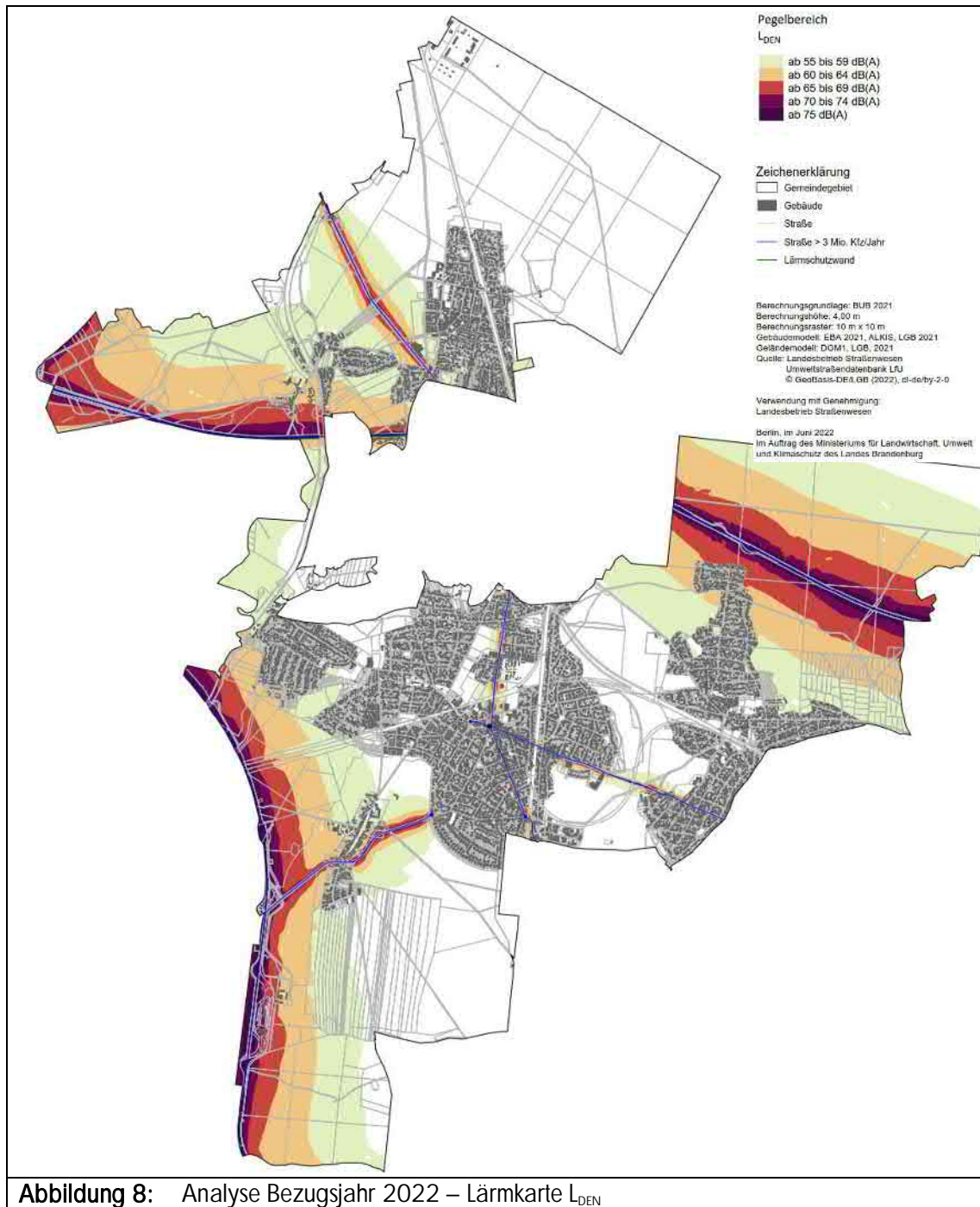
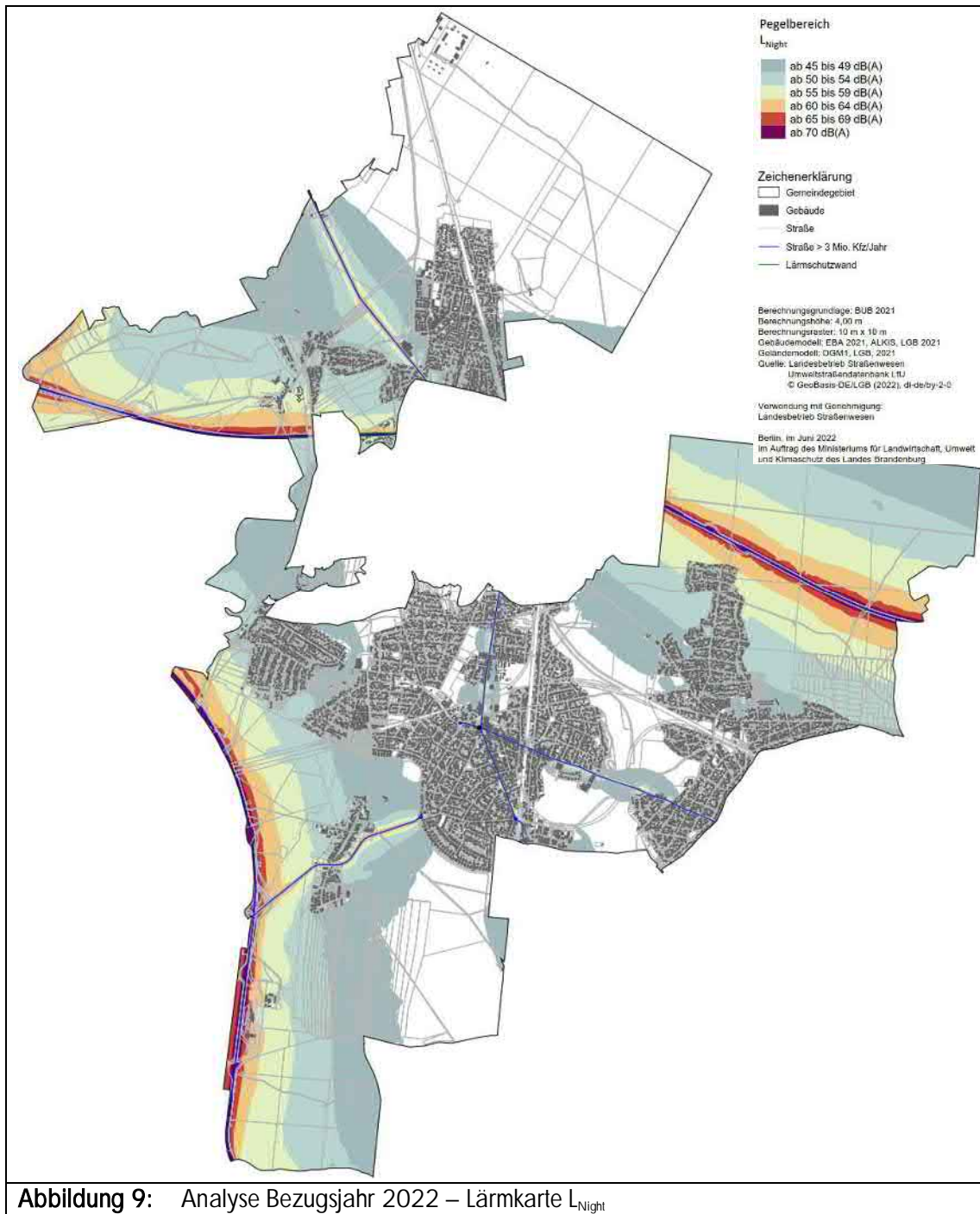


Abbildung 6: Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{Night}

Hinweis zu Abbildung 6: Die Kartierungsjahre 2017 und 2022 sind mit Verweis auf Kapitel 3.5 (geänderte Berechnungsvorschrift und geänderte Zuordnung von Bewohnern) nicht miteinander vergleichbar.







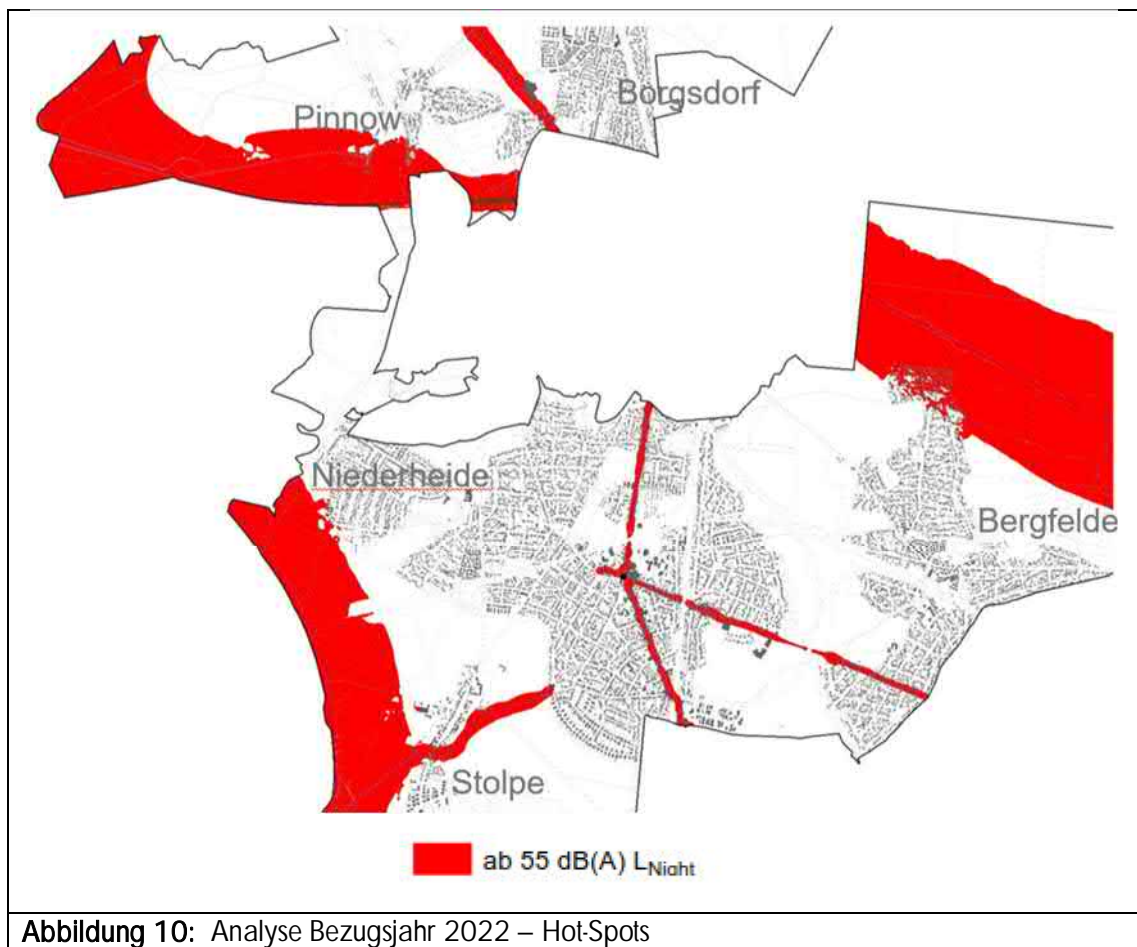
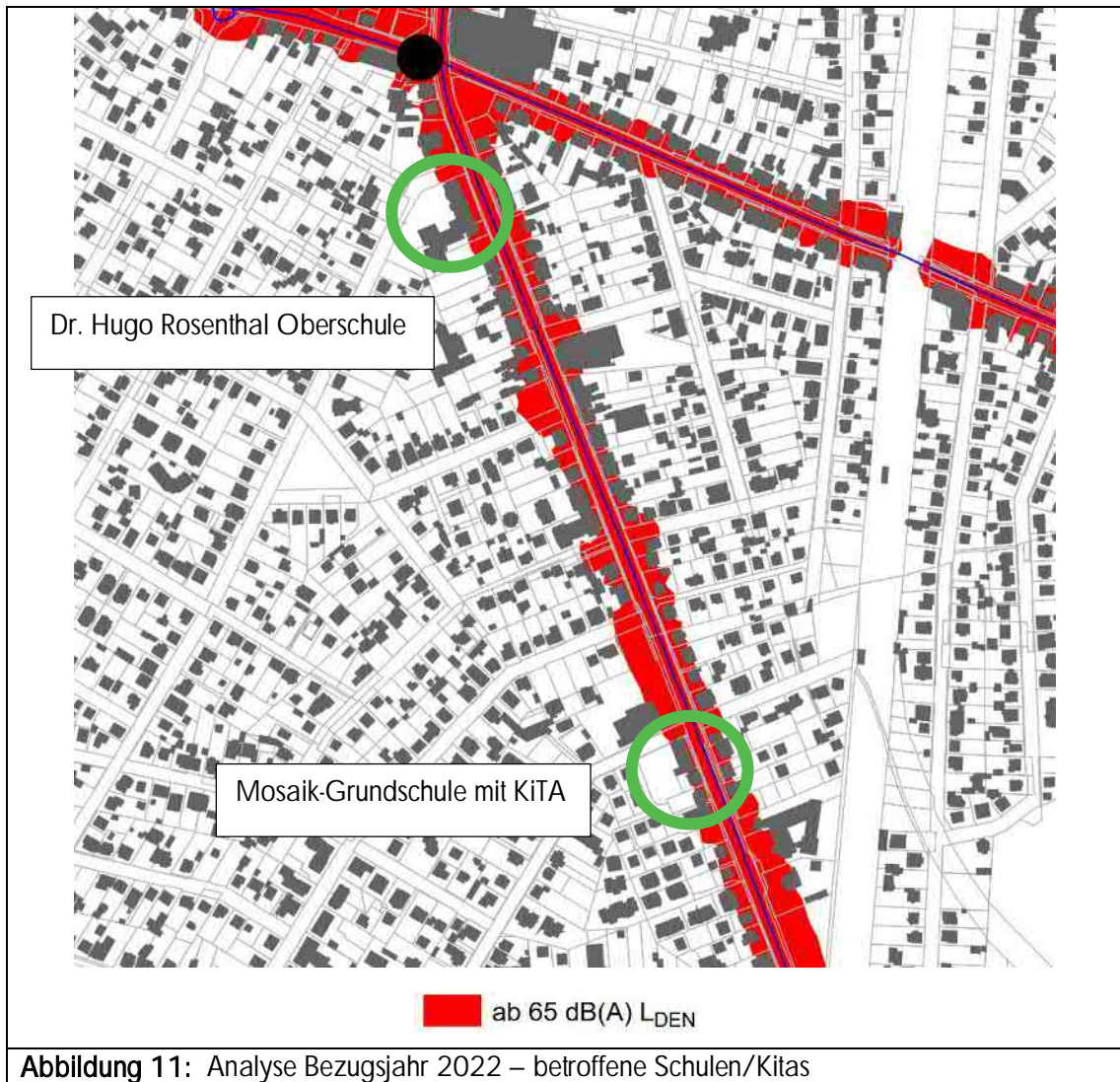


Abbildung 10: Analyse Bezugsjahr 2022 – Hot-Spots



5. Lärminderungsmaßnahmen

In der Maßnahmenplanung sollen die erkennbaren Lärmkonflikte hinsichtlich ihrer schalltechnischen Relevanz, d.h. insbesondere der Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner, priorisiert werden. Die Priorisierung kann anhand von Hotspot-Karten entworfen und anschließend unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung weiterentwickelt werden. Darauf aufbauend wurden konkrete Maßnahmen erarbeitet und bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft.

5.1 Strategien der Lärminderung

Vorrangiges Ziel der Lärminderungsmaßnahmen ist es den Lärm bereits am Emissionsort zu verringern bzw. zu vermeiden. Ist dies nicht grundsätzlich möglich bzw. wurden diese Maßnahmen bereits ausgeschöpft, sollte eine räumliche Verlagerung der Lärmquelle untersucht werden. Erst nach Ausschöpfen dieser Maßnahmen sollten Lärminderungen am Immissionsort (sog. passive Maßnahmen) in Betracht gezogen werden. Die Priorisierung von Emittenten zu Immissionsorten beruht auf dem Grundprinzip des Umweltrechtes. Maßnahmen auf der Immissionsseite führen nur punktuell zu Verbesserungen (z.B. Verbesserung der Verkehrslärmpegel am Fenster durch neue Schallschutzfenster), schaffen aber keine großflächigen Lösungen.

Kategorie	Maßnahme	konkretes Beispiel	Lärminderungswirkung		Zeitraumen	
			niedrig	hoch		
Vermeiden	der Lärmemittent (z.B. Auto) entfällt	Umwandlung in Fußgängerzone		●	langfristig	
	Verlagern	Verkehrslenkung und -umverteilung	Reduzierung der Verkehrsmengen um 50%	●		langfristig
Verlangsamen		Reduzierung der Lkw-Anteile	Spernung für den Schwerverkehr	●		langfristig
	Reduzierung der Geschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h	●		kurzfristig	
	Immissionsmindernde Straßenraumorganisation	Kreisverkehr anstelle von Lichtsignalen (Ampel)		●		kurz- bis mittelfristig
		Querungsstellen und Mittelinseln		●		kurz- bis mittelfristig
Verstetigen	Verbesserung des Verkehrsflusses	Verstetigung der Fahrgeschwindigkeit	●		kurz- bis mittelfristig	
Minderung der Lärmquelle	Reduzierung der fahrzeugseitigen Emissionen	lärmarme Reifen	●		entsprechend der techn. Entwicklung	
	Erhöhung der Anteile lärmärmer Fahrzeuge	Steigerung der Elektrofahrzeuge	●			
	Steigerung des ÖPNV-Angebots		●		mittel- bis langfristig	
	Lärmindernder Fahrbahnbelag	Dünnschichtbelag (DSH-V), offenporiger Asphalt	●		kurz- bis mittelfristig	
	Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche	Kopfsteinpflaster gegen Asphalt bei 50 km/h	●		kurz- bis mittelfristig	
Aktiver Schallschutz	Schallschutzwand und Schallschutzwall			●	kurz- bis mittelfristig	
	Passiver Schallschutz	Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter		●	kurz- bis mittelfristig	

Abbildung 12: Lärminderungsmaßnahmen – Übersicht Maßnahmen

Das Umweltbundesamt kategorisiert den Handlungsumfang daher in die vier großen „V“ der Lärm-minderungsplanung: Vermeiden, Verlagern, Verlangsamen, Verstetigen. Minderungen an der Lärm-quelle sowie aktiver baulicher und passiver baulicher Schallschutz komplettieren den Bereich der Lärm-minderungsmaßnahmen. In Abbildung 10 wurden verkehrsplanerische Maßnahmen mit Entlas-tungswirkungen und deren räumlichen und zeitlichen Wirkung informativ dargestellt. Es ist zu erken-nen, dass die Minderungswirkung von einzelnen Maßnahmen oftmals gerade noch im wahrnehmba-ren Bereich von 1-3 dB(A) liegt. Daher führt vielmehr die Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Lärmbelastung.

5.2 Wirkung von Maßnahmen im Straßenverkehr

Es existiert eine Ausarbeitung des Umweltbundesamtes zu Lärm-minderungseffekten von Maßnahmen in der Lärmaktionsplanung [24]. Die Lärm-minderungseffekte sind in der folgenden Tabelle informativ zusammenfassend dargestellt. Die Angaben basieren auf einem Verkehrsmix für den Schwerverkehr entsprechend den Standardangaben der RLS-19 [29], daraus resultieren zum Teil unterschiedliche Wirkungen tags und nachts. Je nach Verkehrszusammensetzung können die Lärm-minderungseffekte auch geringer oder höher ausfallen.

Eine der häufigsten Lärm-minderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen ist die Reduzierung der zuläs-sigen Höchstgeschwindigkeit von $v = 50$ km/h auf $v = 30$ km/h, womit sich Lärm-minderungseffekte von $\Delta L = -2$ bis -3 dB erreichen lassen. Daraus ergeben sich auch für die Verkehrssicherheit und Verkehrsverstetigung positive Effekte [24]. Grundsätzlich können durch Geschwindigkeitsreduzierun-gen mit vergleichsweise geringem Aufwand relevante Pegelreduzierungen und Verringerung von Be-troffenheiten erreicht werden.

Je nach örtlicher Gegebenheit lässt sich durch eine entsprechende Straßenraumgestaltung (z.B. Re-duzierung der Fahrstreifen, Reduzierung der Fahrstreifenbreite und das Anlegen von Fahrradstreifen) der Lärm an den angrenzenden Gebäuden reduzieren. Die lärmreduzierende Wirkung ergibt sich aus der Abstandvergrößerung zwischen Lärmquelle (Kfz) und Immissionsort (Wohngebäude), d.h. aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn. Neben der lärm-mindernden Wirkung treten in der Regel auch weitere Effekte, z.B. eine Verlangsamung des Verkehrs ein. Dies kann eine weitere Lärm-minderung bewirken.

Der Einsatz von lärmarmen Fahrbahnbelägen ist eine häufig angewandte Maßnahme in Lärmaktions-plänen [24], da bei vielen Fahrbahnoberflächen ein Potenzial besteht, wenn diese gegen lärmärmere Bauweisen ausgetauscht werden. Die Lärm-minderungswirkung kann ausgehend von einem Gussas-phalt rund 2,5 dB betragen. Von einem Splitt-Mastix-Asphalt ausgehend, sind innerorts in der Regel nur geringe Minderungen möglich. Empfehlenswert ist es, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise zum Standard zu machen. Der Austausch von Kopfsteinpflaster kann eine deutlich höhere Minderung bewirken, insbesondere auf Strecken mit Geschwindigkeiten oberhalb von 30 km/h. Offenporige Asphalte können eine noch höhere Lärm-minderung erzielen. Aufgrund ihrer Bauweise sind diese in der Regel innerorts nicht umsetzbar. Zu bemerken ist, dass mit der Einführung der RLS-19 [29], auch die lärm-mindernde Wirkung von Fahrbahnbelägen bei Ge-schwindigkeiten unter 60 km/h im nationalen Regelwerk aufgeführt ist.

Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -beschränkung zielen darauf ab, die Verkehrsmenge in lärm-sensiblen Bereichen zu reduzieren und somit eine Lärminderung herbeizuführen. Zu den Maßnahmen gehören z.B. Verkehrsleitsysteme, Lkw-Durchfahrverbote, verkehrsmengenabhängige Lichtsignalanlagen oder Parkraumbewirtschaftungen. Wie hoch die lokale Lärmreduzierung bei Umsetzung der Maßnahmen vor Ort tatsächlich ausfällt, ist sehr unterschiedlich. Durch Maßnahmen wie z.B. Grüne Welle, Abbiegespuren, Kreisverkehre können durch weniger Abbrems- und Beschleunigungsgeräusche die Pegel um 1 bis 4 dB gesenkt werden.

Tabelle 3: Lärminderungsmaßnahmen – Wirkung verschiedener Maßnahmen [24]		
Maßnahme	Erreichbare Pegelminderung	
	Tag	Nacht
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 130 auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 130 auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 100 auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 100 auf 70 km/h	-3,4 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 70 auf 60 km/h	-1,8 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 70 auf 50 km/h	-3,5 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 60 auf 50 km/h	-1,7 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 50 auf 40 km/h	-1,3 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 50 auf 30 km/h	-2,0 dB	
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB	
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	bis zu -1 dB	
Fahrbahnoberfläche – SMA 08 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,4 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,5 dB	
Fahrbahnoberfläche – LOA statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – SMA 08 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,8 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt SMA 08, v = 50 km/h	-0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – LOA statt SMA 08, v = 50 km/h	+0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt SMA 08, v = 50 km/h	+0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt SMA 08, v = 70 km/h	-0,2 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt SMA 08, v = 70 km/h	-0,7 dB	
Verstetigung Verkehrsfluss	bis zu -1 dB	
Lkw-Leitkonzepte	bis zu -2 dB	
ÖPNV-Stärkung	bis zu -1 dB	
Parkraumbewirtschaftung	bis zu -1 dB	
„Grüne Welle“ bei v = 70 km/h	bis zu -1 dB	
„Grüne Welle“ bei v = 30 km/h	bis zu -4 dB	

Bauweisen: SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8; AC 11: Asphaltbeton 0/11; LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zuge-lassen bis 60 km/h); DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Die Wirkung einzelner Maßnahmen ist teilweise gering. Die Lärmwirkungsforschung zeigt jedoch, dass jede Pegelminderung zu einer Entlastung der Betroffenheit beitragen kann [24]. Sinnvoll ist es, mehrere Maßnahmen zu kombinieren, da einzelne Maßnahmen mit einem Beitrag von jeweils unter 1 dB zu einer Gesamtmaßnahme mit einer Wirkung von mehreren dB kombiniert werden können. Grundsätzlich führt eine Halbierung der Verkehrsmenge zu einer Pegelreduzierung von 3 dB. Pegeländerungen von ca. 1 dB(A) sind kaum wahrnehmbar und Pegeländerungen von 3 dB(A) sind deutlich wahrnehmbar. Eine Verdopplung oder Halbierung des Lautheitseindrucks entspricht einer Pegeländerung von 10 dB.

5.3 Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend wurden die Möglichkeiten der Lärminderung für die untersuchten Hauptverkehrsstraßen untersucht und die Auswirkungen auf die Lärmbelastung und Betroffenheitsstatistik dargestellt. Als umsetzbare Lärminderungsmaßnahmen wurden untersucht:

- V0 – Lärmkartierung
- V1 – Lärmkartierung angepasst (akt. Geschwindigkeitsbegr. + Straßendeckschichten)
- V2 – Reduzierung höchstzulässige Geschw. innerorts auf $v = 30$ km/h für Lkw
- V3 – Reduzierung höchstzulässige Geschw. innerorts auf $v = 30$ km/h für Gesamtverkehr
- V4 – Einsatz Straßendeckschicht AC 11 (Asphaltbeton 0/11) außer auf Autobahnen

Die Variante V4 wurde untersucht, wenngleich bereits umfangreich lärmindernde Straßendeckschichten umgesetzt sind, da Splittmastixasphalte SMA 11 gemäß BUB [10] ab einer Geschwindigkeit von $v = 70$ km/h lärmmindern wirksam sind.

- V5 – Kombination V3 und V4
- V6 – Reduzierung höchstzulässige Geschw. auf BABs auf $v = 80/60$ km/h für Pkw/Lkw
- V7 – Kombination V3, V4 und V6

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen kann durch Straßenraumorganisationsmaßnahmen eine weitergehende Verringerung der Lärmimmissionen erzielt werden. Dabei können Querungsstellen, Mittelinseln, Reduzierung der Fahrstreifen und Kreisverkehrsplätze zum Einsatz kommen.

Aufgrund der innerörtlichen Situation ist die Umsetzung von aktiven baulichen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwall) nicht bzw. nur bedingt sinnvoll, da durch zahlreiche Einfallstraßen und Grundstückerschließungen entlang den Hauptverkehrsstraßen ein durchgehender, effektiver Lärmschutz nur schwer umsetzbar ist. Um auch für obere Geschosse eine ausreichende Abschirmwirkung herstellen zu können, sind hohe Abschirmmaßnahmen notwendig, die ortsunüblich sind und demnach aus Städtebaulichen bzw. ästhetischen Gründen meist nicht gewünscht sind.

In vielen Fällen sind passive, bauliche Schallschutzmaßnahmen die letzte Option, wenn alle o.g. Maßnahmen aus organisatorischen, finanziellen, städtebaulichen, politischen und verwaltungsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Durch den Einsatz von Schallschutzfenstern höherer Schallschutzklassen und ggf. fensterunabhängiger Lüftungen kann für einzelne Aufenthaltsräume eine erhebliche Lärminderungswirkung erzielt werden. Weitere bauliche Maßnahmen am Immissionsort

sind beispielsweise Balkon- /Terrassenverglasung, Grundrissorientierung, Vorbauten und baulicher Lückenschluss zwischen Gebäuden. Der Bebauungsplan stellt für die Umsetzung dieser baulichen Maßnahmen ein geeignetes planerisches Mittel für zukünftige Entwicklungen dar. Für betroffene Aufenthaltsräume in Bestandsgebäuden werden von behördlicher Seite in zahlreichen Fällen finanzielle Förderprogramme ins Leben gerufen, sodass bei Überschreitungen von intern festgelegten Grenzwerten eine Bezuschussung für bauliche Maßnahmen am Immissionsort erfolgen kann.

Die Auswirkungen der untersuchten Lärminderungsmaßnahmen auf die Anzahl der Betroffenen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt. Anlage 6 enthält zur besseren Lesbarkeit eine große Darstellung der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen. Durch Verschiebungen der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen, kann es dazu kommen, dass eine niedrigeren Pegelklassen eine Erhöhung der Betroffenenanzahl resultiert, wenngleich eine Verringerung zu erwarten ist. Aus diesem Grund werden zusätzlich die Pegelklassen wie z.B. „ab 65 dB(A) summiert“ angegeben, die die Gesamtzahl der Betroffenen ab einem bestimmten Grenzwert umfassen und somit eine Ableitung der Wirksamkeit von Lärminderungsmaßnahmen auf die Betroffenheitsstatistik erlauben.

Es zeigt sich, dass die Lärmbetroffenheiten insbesondere mit der kombinierten Lärminderungsmaßnahme V5 (Straßendecksicht AC 11 [außer auf Autobahnen] und Reduzierung der höchstzulässigen Geschwindigkeit für den Gesamtverkehr innerorts auf $v = 30$ km/h) deutlich reduziert werden können:

- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 83/70 % im Pegelbereich ab 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} .
- Die Fälle starker Belästigungen können um ca. 29 % und die Fälle starker Schlafstörungen können um ca. 35 % reduziert werden.
- Es liegen zum Teil Betroffenen mit sehr hohen Pegeln von $> 75/65$ dB(A) L_{DEN}/L_{Night} vor, die auf 0 reduziert werden können.
- Die Betroffenen an den Schulen können gelöst werden.

In erster Linie wird daher empfohlen, dass die beiden Lärminderungsmaßnahmen (Straßendecksicht AC 11 [außer auf Autobahnen] und Reduzierung der höchstzulässigen Geschwindigkeit für den Gesamtverkehr innerorts auf $v = 30$ km/h) umgesetzt werden.

Mit einer zusätzlichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen (Lärminderungsvariante V7; $v = 80/60$ km/h für Pkw/Lkw) ergeben sich weitergehende Verbesserungen:

- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 89/83 % im Pegelbereich ab 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} . D.h. +6/+13 % gegenüber der Lärminderungsvariante V5.
- Die Fälle starker Belästigungen können um ca. 66 % und die Fälle starker Schlafstörungen können um ca. 69 % reduziert werden.

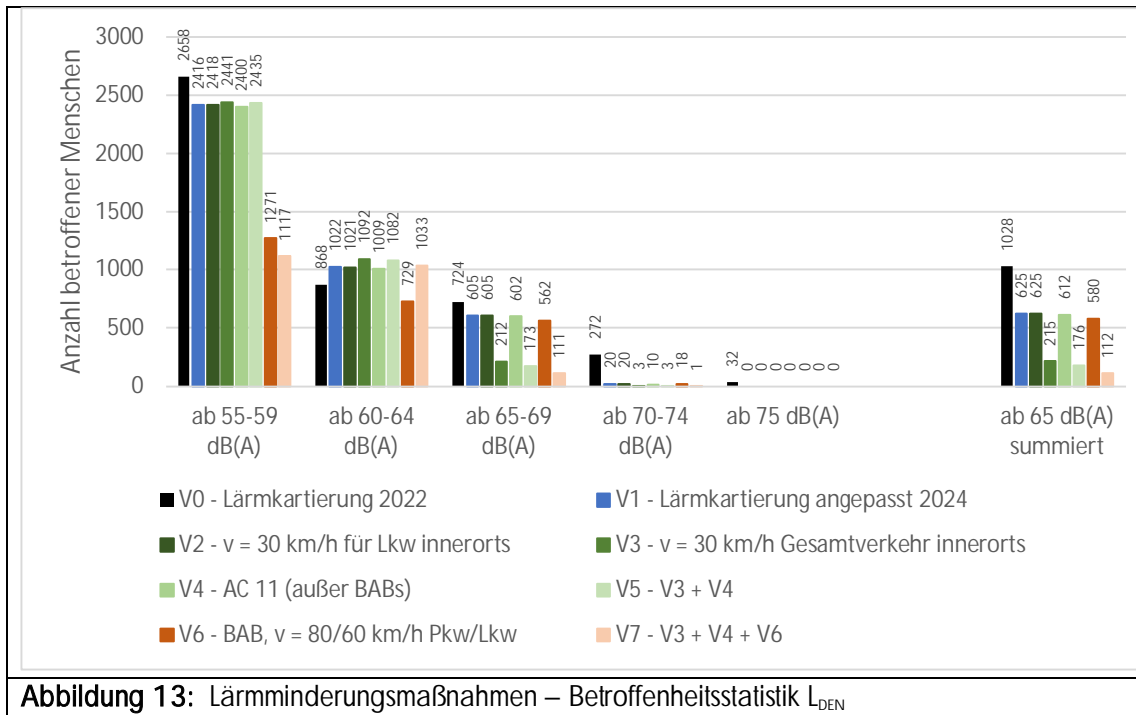


Abbildung 13: Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}

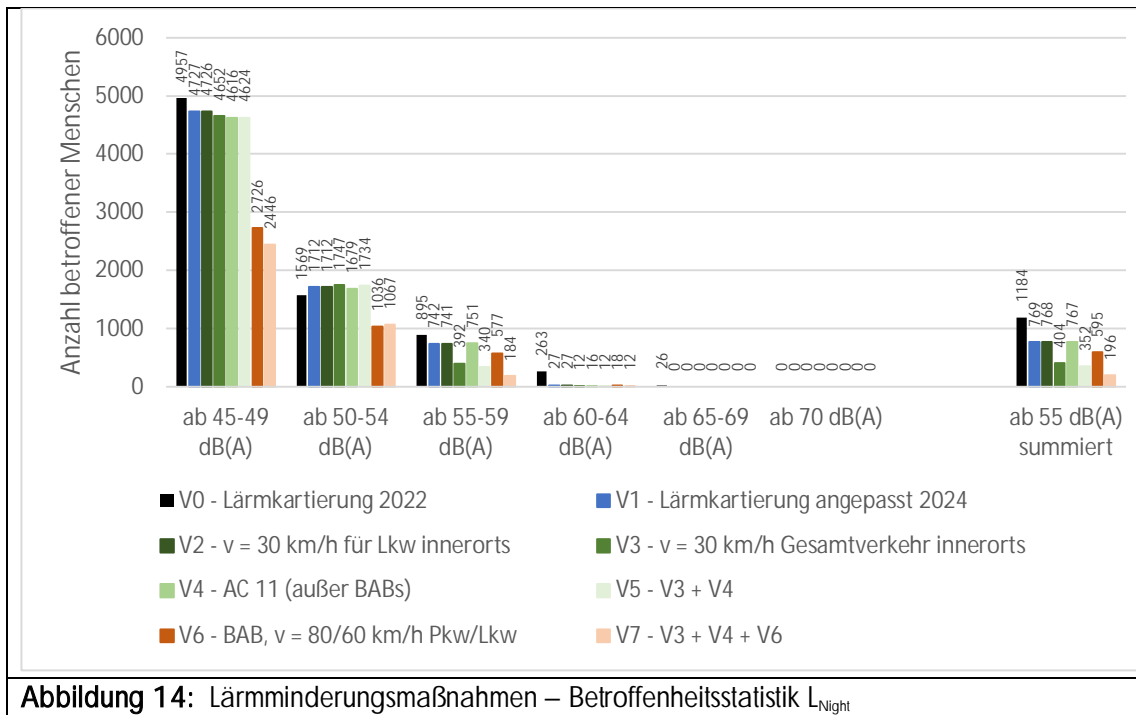
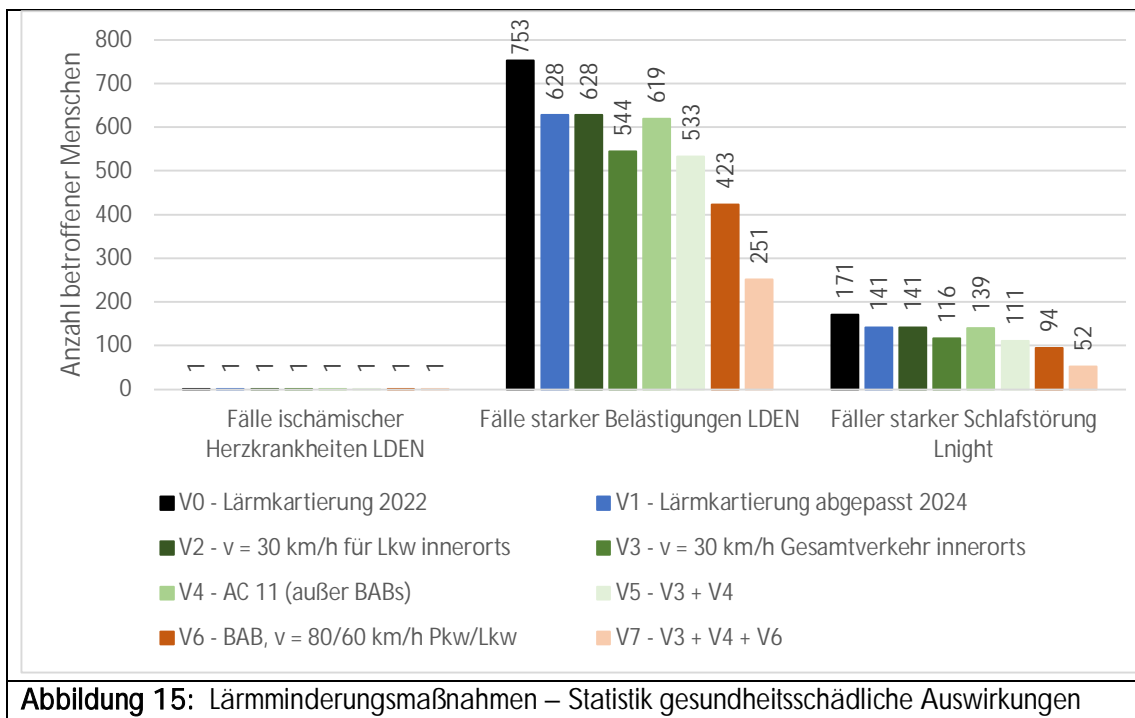


Abbildung 14: Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{Night}



5.4 Bewertung der Maßnahmen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [32]

Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-schutz-Richtlinien-StV [32]) sind eine Orientierung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber Straßenverkehrslärm. Entgegen der Verbindlichkeit der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (z.B. 16. BImSchV [44]) enthält die Richtlinie keine verbindlichen Grenzwerte und darauf fußende Ansprüche. Es sind lediglich Grundsätze formuliert, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn die Richtwerte des Abschnitt 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] überschritten sind. Die genannten Richtwerte entsprechen dem Zahlenwert nach den langjährig (seit dem Jahr 1978) gebräuchlichen Auslösewerten der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97 [31]). Diese betragen für Wohngebiete 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90 [30]) zu ermitteln. Zwischenzeitlich wurden selbst die Auslösewerte der Lärmsanierung bereits zweimal in Stufen von 3 dB(A) abgesenkt. Zuletzt im Jahr 2020 auf 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in Wohngebieten.

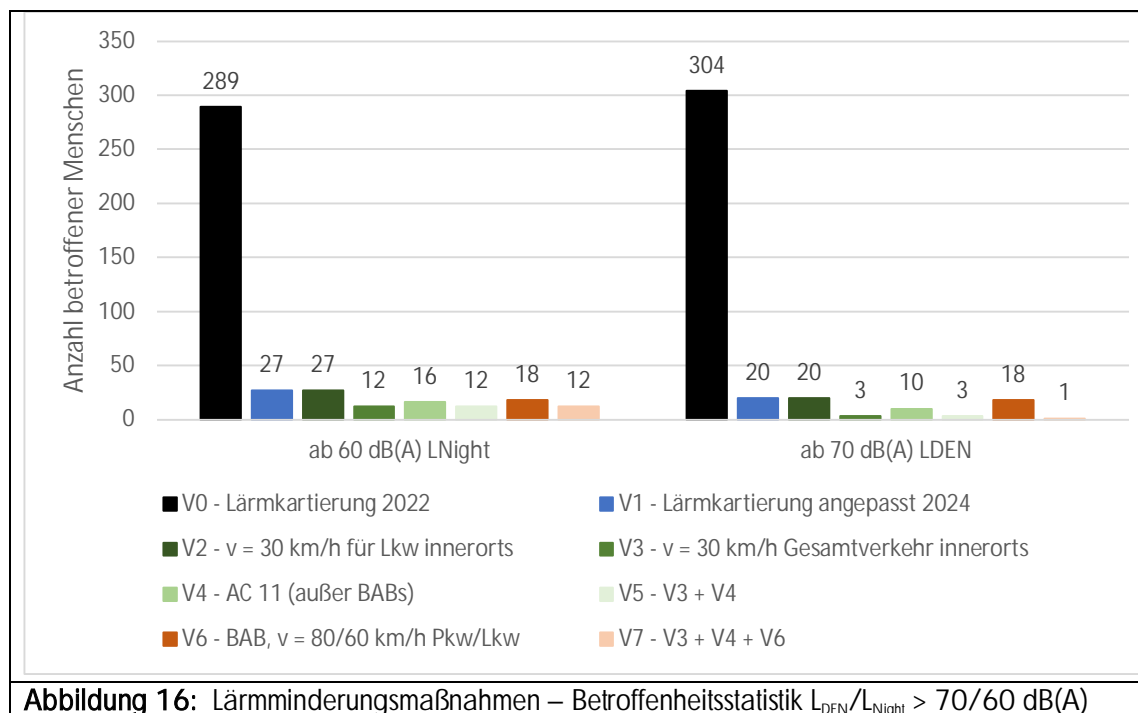
Die Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] wurden seit dem Jahr 2007 nicht mehr erneuert. Besonders im Rahmen der Lärmaktionsplanung erweist sich die Richtlinie mit ihren vergleichsweise hohen Richtwerten häufig als Hindernis bei der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen (UBA Texte 30/2016 Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30 [23]).

Damit straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht kommen, sollen die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] eingehalten werden, mindestens jedoch 3 dB(A) niedrigere Verkehrslärmpegel erreicht werden. Nach Nr. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] ist „bei der Berechnung der

Wirkung von Maßnahmen die Differenz der nicht aufgerundeten Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Maßnahmen und dem Zustand mit Maßnahmen aufzurunden“. Daraus folgt, dass bereits eine Pegelreduzierung von $\Delta L = -2,1$ dB(A) einem um 3 dB(A) niedrigeren Verkehrslärmpegel entspricht. Das Bewertungskriterium einer Reduzierung um mindestens 3 dB(A) ist unabhängig von den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV [25] und gewinnt nach schallschutzfachlicher Einschätzung an Bedeutung, je höher die Überschreitung der Richtwerte ist. Neue Lärmbeeinträchtigungen bzw. Verkehrslärmerhöhungen an anderer Stelle sind allerdings zu vermeiden. Eine unmittelbare Verpflichtung für die Durchführung von Maßnahmen entsteht bei Überschreitung der Richtwerte für den entsprechenden Baulastträger jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine separate Berechnungen nach den RLS-90 [30] nicht verhältnismäßig. Zudem führen die Berechnungen nach BUB [10] bzw. RLS-19 [29] zu realistischeren Ergebnissen bzw. wurden diese Normen aus diesem Grunde auch eingeführt. Es erfolgte jedoch eine weitere Auswertung der Lärminderungsmaßnahme hinsichtlich der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] für Wohngebiete von 70/60 dB(A) Tag/Nacht.

Es zeigt sich (vgl. Abbildung 16), dass die absolute Anzahl der betroffenen Menschen mit einem Pegel $L_{DEN}/L_{Night} > 70/60$ dB(A) von 20/27 auf 3/12 reduziert werden kann (Lärminderungsmaßnahme V5), wenn innerorts eine Tempobegrenzung auf $v = 30$ km/h für den Gesamtverkehr (V2) und der Tausch der Straßendeckschichten (Asphaltbeton AC 11 kommt zum Einsatz; V3) erfolgen.



In Anlage 5 sind die Gebäude mit Pegeln $L_{DEN}/L_{Night} \geq 64/54$ dB(A), $L_{DEN}/L_{Night} \geq 67/57$ dB(A) und $L_{DEN}/L_{Night} \geq 70/60$ dB(A) markiert, d.h. die Gebäude mit Überschreitung von Lärmsanierungswerten, mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Mischgebiete und mit Überschreitung der Richtwerte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [32].

Die mittlere Pegelreduzierung zwischen den Varianten V0 (Lärmkartierung ohne besondere Maßnahmen) und V5 ($v = 30$ km/h innerorts und Straßendeckschicht AC 11) beträgt ca. 4 dB(A), so dass das Kriterium der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] einer Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfüllt wird.

Darüber hinaus resultieren großflächig auch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [44] für Wohngebiete von 59/49 dB(A) Tag/Nacht und für Mischgebiete von 64/54 dB(A) Tag/Nacht. Die Verkehrslärmschutzverordnung findet zwar keine unmittelbare Anwendung im vorliegenden Fall, da sie im Rahmen der Lärmvorsorge für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen gilt. Allerdings ist anerkannt, dass die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [44] und der Lärmschutz-Richtlinien-StV [32] auf zu ergreifende Maßnahmen der Straßenbaubehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen entsprechend anzuwenden sind.

5.5 Schutz ruhiger Gebiete

§ 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG beschreibt bei Lärmaktionsplänen unter anderem das Ziel, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Rechtlich unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, in denen z. B. ein vorher festgelegter Lärmindex nicht überschritten wird, und ruhigen Gebieten auf dem Land, die keinem (mehr als unerheblichen) Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich. Mit der Festlegung ruhiger Gebiete haben die Städte/Gemeinden die Möglichkeit planerisch Lärmvorsorge zu betreiben. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Lärmbelastungen an Autobahnen aufgrund nicht überschrittener Auslösewerte nicht aktiv entgegengewirkt werden kann.

Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen weitergehende Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete. Die planaufstellenden Behörden verfügen damit über weitgehende Spielräume bei der Definition von ruhigen Gebieten, den zugrundeliegenden Auswahlkriterien, den Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Gebiete sowie der Art und Weise der rechtlichen Festlegung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete.

Grundsätzlich können sich alle Flächen, die der Erholung dienen (Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.), für die Auswahl als ruhiges Gebiet eignen. Des Weiteren können aber auch städtisch geprägte Räume als Erholungsraum in Frage kommen, wenn sie ausreichende (Aufenthalts-)Qualitäten aufweisen und ein „zur Ruhe kommen“ erlauben bzw. tatsächlich als „Lärmrückzugsraum“ genutzt werden.

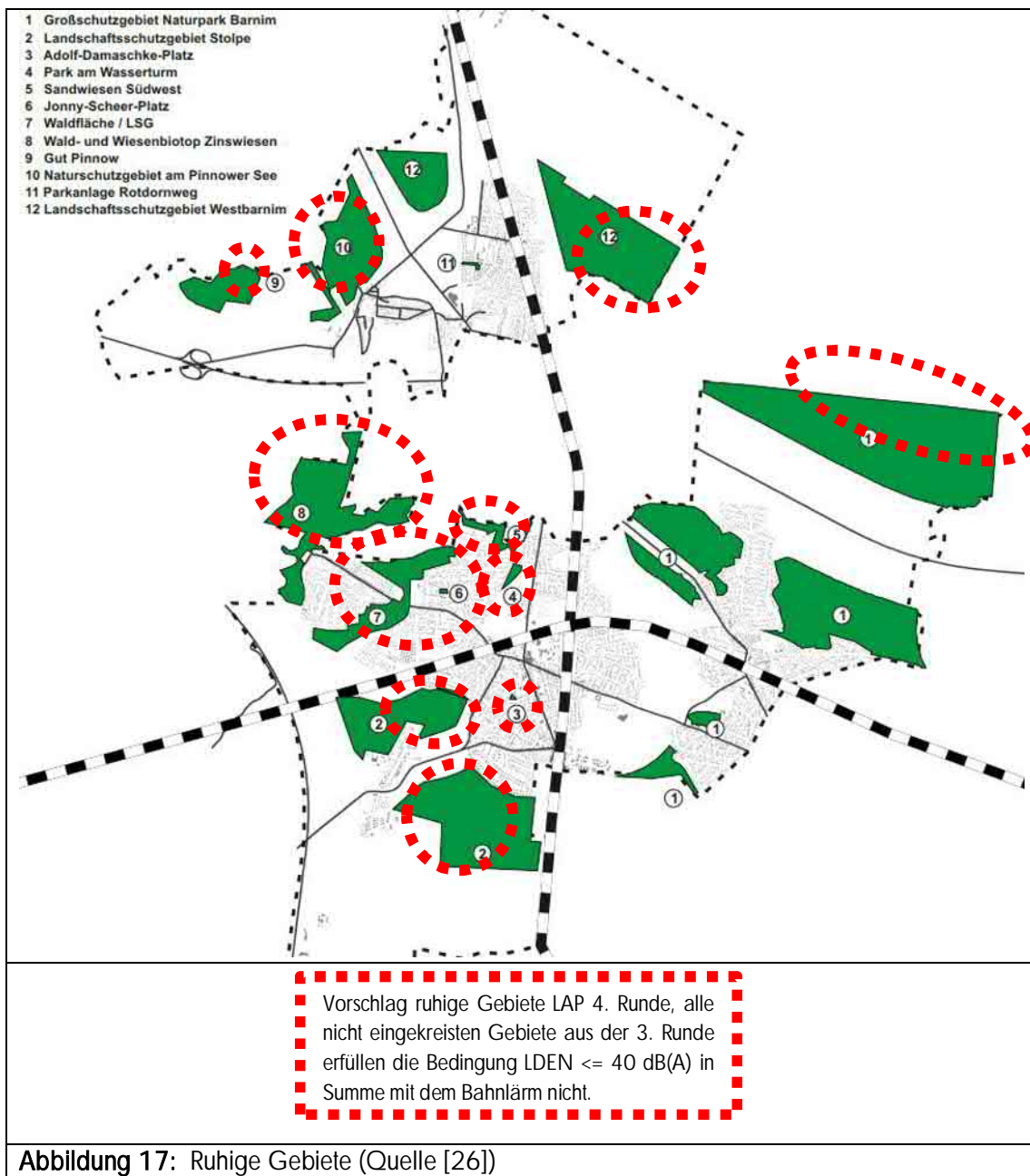
Falls die o.g. Voraussetzungen für eine Fläche vorliegen, so wird im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der Aspekt der Vorsorge herangezogen. Somit sind „ruhige Gebiete“ zukünftig auch vor einer Lärmzunahme zu schützen. Eine rechtliche Bindungswirkung entsteht bei einer Festsetzung von „ruhi-

gen Gebieten“ nicht unmittelbar, kann jedoch dazu führen, dass eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange ruhiger Gebiete erforderlich ist. Dadurch kann der Ermessungsspielraum eines Vorhabenträgers eingeschränkt werden.

In erster Linie werden Freiflächen mit geringer Lärmbelastung (z.B. $L_{DEN} < 55 \text{ dB(A)}$) und Erholungsfunktion (öffentliche Grünflächen, Parks) als ruhige Gebiete angesehen [20]. Gemäß [20] wird vorgeschlagen, dass die Gebietsausweisung zunächst an rein qualitative Kriterien ausgerichtet wird (z.B. nicht bebaute Grünflächen mit Erholungsfunktion. Mit Verweis aus den Vorgaben des EuGH-Urteils 04/2023[43] sollte mindestens eine Maßnahme zum Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebietes festgelegt werden, z.B. der explizite Hinweis, dass der Schutz der Lärmzunahme des ausgewiesenen ruhigen Gebietes durch andere Planungsträger bei deren Planungen zu berücksichtigen ist.

Nach dem Strategiepapier des Landes Brandenburg [11] sollte ein LDEN- Wert in Höhe von 40 dB(A) nicht überschritten sein. Ruhige Gebiete auf dem Land sind definitionsgemäß außerhalb der kartierten Bereiche zu erwarten. Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen ruhige Landschaftsräume in Frage, deren überwiegender Teil der Fläche eine Lärmbelastung von weniger als $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ aufweist. Bei einer Fläche von mehr als 4 km^2 kann in der Regel davon ausgegangen werden, wenn in den Randbereichen ein L_{DEN} – Wert in Höhe von 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen und vor einer Zunahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Stand 20.07.2022 Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen [11].

Unter Berücksichtigung der hier durchgeführten Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms und der Lärmkarten des EBA (vgl. Anlage 4) gibt es im südlichen Gemeindegebiet Bereiche mit Verkehrslärmpegel $< L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ bzw. $< L_{DEN} = 55 \text{ dB(A)}$. Demnach kommen Teilflächen der bereits in der 3. Runde der Lärmaktionsplanung erarbeiteten ruhigen Gebiete in Frage; dies betrifft die Flächen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 aus der letzten Runde [26]. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Lage.



5.6 Sonstiges – passive Schallschutzmaßnahmen

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg oder die Autobahn GmbH des Bundes ein Schallschutzfenster- und Lüftungsprogramm angeboten werden kann. Damit könnten auf Antrag nach Prüfung und Verfügbarkeit finanzieller Mittel monetäre Unterstützungen für Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter für lärmbelastete Bereiche in der Stadt Hohen Neuendorf gewährt werden.

5.7 Kosten-Nutzen-Rechnungen

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind [21]. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen für die Stadt/Gemeinde (projektbezogene) haushaltsrelevanten Kosten und volkswirtschaftlichen Kosten (z.B. Gesundheitskosten, Immobilienverluste usw.).

Eine detaillierte Kosten- bzw. Kosten-Nutzen-Rechnung für einen Vergleich von Lärminderungsmaßnahmen erfolgt nicht, da erwirkt werden soll, dass alle untersuchten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Nach der Förderrichtlinie [33] kann der Nutzen je dB-Pegelminderung, Einwohner und Jahr mit 77 € angesetzt werden. Gemäß den LAI-Hinweisen [21] können als erste Näherung für Kosten von Maßnahmen die in Tabelle dargestellten Angaben verwendet werden (Planungskosten sind nicht berücksichtigt).

Tabelle 4: Lärminderungsmaßnahmen – Kosten (überschlägig) ([21], [40])	
Maßnahme	Kosten (brutto)
Lärmschutzwall, Wallhöhe 4 m	154 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwall, Wallhöhe 6 m	220 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwall, Wallhöhe 8 m	286 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwand	644 €/m ² (Bezugsjahr 2021) ¹
Offenporiger Asphalt (OPA)	30 €/m ² (Bezugsjahr 2021)
Lärmschutzfenster	680 €/m ² (Bezugsjahr 2021)
Lüftungseinrichtungen	913 €/Lüftung (Bezugsjahr 2021)

¹ Die Kosten können nach gutachterlicher Einschätzung derzeit auch höher liegen (ca. 750 €/m²).

Bei einem aktuellen Straßenbauprojekt, welches Möhler + Partner aus schalltechnischer Sicht betreut wurden zudem folgende Mehrkosten für lärmindernde Straßendeckschichten gegenüber der Realisierung ohne besondere Schallschutzmaßnahme angesetzt:

- Splittmastixasphalt SMA 8 oder 11: + 10 €/m²,
- Lärmtechnisch optimierter Asphalt SMA LA: + 40 €/m²,
- Offenporiger Asphalt OPA PA 8: + 80 €/m².

Bei einer volkswirtschaftlich orientierten Kosten-Nutzen-Rechnung wird versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu monetarisieren und dann ggf. zu internalisieren – also dem Verursacher „in Rechnung zu stellen“ [21]. Ein „Gegenrechnen“ zu realen Kosten für eine Lärminderung ist auf kommunaler Ebene in der Regel nicht sinnvoll. Lärmschadenskosten sind aber geeignet, die im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Berichterstattung geforderten finanzbezogenen Informationen, bspw. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Lärminderungsmaßnahmen, zu ermitteln. Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} können nach den LAI-Hinweisen [21] Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen entsprechend folgender Tabelle ermittelt werden.

L_{DEN} in dB(A)	Kosten in € pro Anwohner / Jahr
50-54	63
55-59	116
60-64	196
65-69	306
70-74	456
ab 75	651

Nicht erfasst sind dabei Personen, die z.B. aufgrund von niedrigen Pegelklassen oder einer nicht zu kartierenden Verkehrsmenge, nicht kartiert sind. Zudem ist der Nutzen von passiven Maßnahmen nicht erfasst. Auch der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren [21].

Eine Abschätzung der Kosten für die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt erst nach Abstimmung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Abschlussberichtes.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde eine (frühzeitige) 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive Auslegung der Lärmkartierungsergebnisse 2022 durchgeführt. Zudem wurde eine 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive Auslegung des LAP-Entwurfes und Durchführung einer Informationsveranstaltung am 28.02.2024 sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden durchgeführt.

Hinweise und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gab es im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und zum Entwurf des LAP während der Informationsveranstaltung am 28.02.2024. Von den Trägern öffentlicher Belange gingen 2 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen und schalltechnische Bemerkungen dazu sind in Anlage 7 zusammengefasst enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes wurden die Hinweise und Stellungnahmen aufgenommen.

7. Zusammenfassung und Maßnahmenvorschlag

Zusammenfassend zeigt sich, dass eine deutliche Lärminderung in der Stadt Hohen Neuendorf erreicht werden kann, wenn die untersuchten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Folgende Lärminderungsmaßnahmen sollen bei den zuständigen Straßenbaulasträgern erwirkt werden, um eine bestmögliche Lärminderung für alle betroffenen Bürger zu erzielen:

- Reduzierung/Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den innerörtlichen Straßen auf $v = 30 \text{ km/h}$ für den Gesamtverkehr.
- Einsatz einer lärmindernden Straßendeckschicht auf den innerörtlichen Straßen. Der Wechsel der Straßendeckschicht sollte bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten zum Standard gemacht.
- Es wird geprüft, ob durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg oder die Autobahn GmbH des Bundes ein Schallschutzfensterprogramm (passive Schallschutz) aufgelegt werden kann.
- Es wird geprüft, ob eine Reduzierung/Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den Autobahnen BAB A 10 und BAB A 111 erfolgen kann.



Hinweis: Zusätzlich zu diesen Maßnahmen kann durch Straßenraumorganisationsmaßnahmen eine weitergehende Verringerung der Lärmimmissionen erzielt werden. Dabei können Querungsstellen, Mittelinseln, Reduzierung der Fahrstreifenbreiten und Kreisverkehrsplätze zum Einsatz kommen.

Mögliche Bereiche für ruhige Gebiete wurden identifiziert. Ruhige Gebiete sind künftig vor einer relevanten Lärmzunahme zu schützen. Dies ist bei allen Planungen im Gemeindegebiet, auch durch andere Planungsträger, zu berücksichtigen.

Dieses Gutachten umfasst 49 Seiten und 7 Anlagen. Die auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens ist nur mit Zustimmung der Möhler + Partner Ingenieure GmbH gestattet.

Möhler + Partner Ingenieure GmbH

Berlin, den 10. Juli 2024

	
i. V. Dipl.-Ing. Stefan Müller	i. A. B. Eng. Jochen Pfaller

8. Anlagen

- Anlage 1: Lärmkartierungsergebnisse
- Anlage 2: Lage- und Schallquellenpläne
- Anlage 3: Umsetzungsstand Maßnahmen vergangener LAP-Runden
- Anlage 4: Lärmkartierung Eisenbahn-Bundesamt, Quelle: Geoportal EBA
- Anlage 5: Auswertung, betroffene Gebäude nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [32]
- Anlage 6: Betroffenheitsstatistiken
- Anlage 7: Übersicht eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen

Anlage 1: Lärmkartierungsergebnisse

Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Stadt Hohen Neuendorf

1. Grafische Darstellung mit den Isophonen-Bändern für den Gesamttag (L_{DEN}) und die Nacht (L_{Night}) des Jahres 2022

Die Karten mit den Isophonenflächen für das Gemeindegebiet Hohen Neuendorf sind in den nachfolgenden PDF-Kartenlinks jeweils für den Gesamttag (L_{DEN}) und die Nacht (L_{Night}) zu finden.

Gesamttag (L_{DEN}): [12065144T.pdf](#)

Nacht (L_{Night}): [12065144N.pdf](#)

Ein Exemplar in Papierform liegt in der Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf vor. Die farbigen Isophonenflächen stellen Pegel dar, die außerhalb der Gebäude an der Fassade in 4 Metern Höhe über dem Gelände berechnet wurden.

2. Grafische Darstellung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Erwägung gezogen oder eingeführt werden

Isophonenflächen oberhalb der Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag (L_{DEN}) bzw. 55 dB(A) für die Nacht (L_{Night}) sind in den Karten für die Stadt Hohen Neuendorf entsprechend farblich dargestellt.

Gesamttag (L_{DEN}): [12065144TU.pdf](#)

Nacht (L_{Night}): [12065144NU.pdf](#)

3. Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen

L_{DEN} in dB(A)	ab 55 - 59	ab 60 - 64	ab 65 - 69	ab 70 - 74	ab 75
Anzahl	2658	868	724	272	32

L_{Night} in dB(A)	ab 45 - 49	ab 50 - 54	ab 55 - 59	ab 60 - 64	ab 65 - 69	ab 70
Anzahl	4957	1569	895	263	26	0

4. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

Das Gemeindegebiet wird direkt oder indirekt durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr verlärmert. Diese Hauptverkehrsstraßen haben eine Länge auf dem Stadtgebiet von 23,8 km. Eine mögliche Verlärmung durch Haupteisenbahnstrecken des Bundes (mehr als 30.000 Züge/Jahr) wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn als zuständige Behörde ermittelt. Die Ergebnisse werden durch das EBA veröffentlicht. Ebenso wird die Lärmaktionsplanung bundesweit für alle betroffenen Kommunen durch das EBA durchgeführt.

5. Beschreibung der Umgebung

Die Beschreibung des Gemeindegebiets erfolgt anhand nachfolgender statistischer Kennzahlen.

Gemeindeschlüssel	Gemeindegebiet	Landkreis	Amt
12065144	Hohen Neuendorf	Oberhavel	Hohen Neuendorf

Fläche	Bevölkerung	Bevölkerungsdichte	Wohngebäude	Wohnungen
in km ²	in Personen	in Personen/km ²	Anzahl	Anzahl
48,6	26380	543,2	8091	11858

6. Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme

Die Lärmaktionsplanung obliegt als Pflichtaufgabe im Land Brandenburg, da keine anderen Regelungen getroffen wurden, gemäß § 47e Abs. 1 den Gemeinden. Informationen zu durchgeführten und laufenden Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms können in der jeweils zuständigen Gemeinde eingeholt werden.

7. Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

L _{DEN} in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km ²	17,3	5,3	1,3
Wohnungen/Anzahl	1680	475	15
Schulgebäude/Anzahl	2	3	0
Kitagebäude/Anzahl	1	1	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

8. Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) die innerhalb der dort genannten Isophonen-Bänder liegen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	1	753	171

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen¹ abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

9. Angaben über die zuständigen Behörden

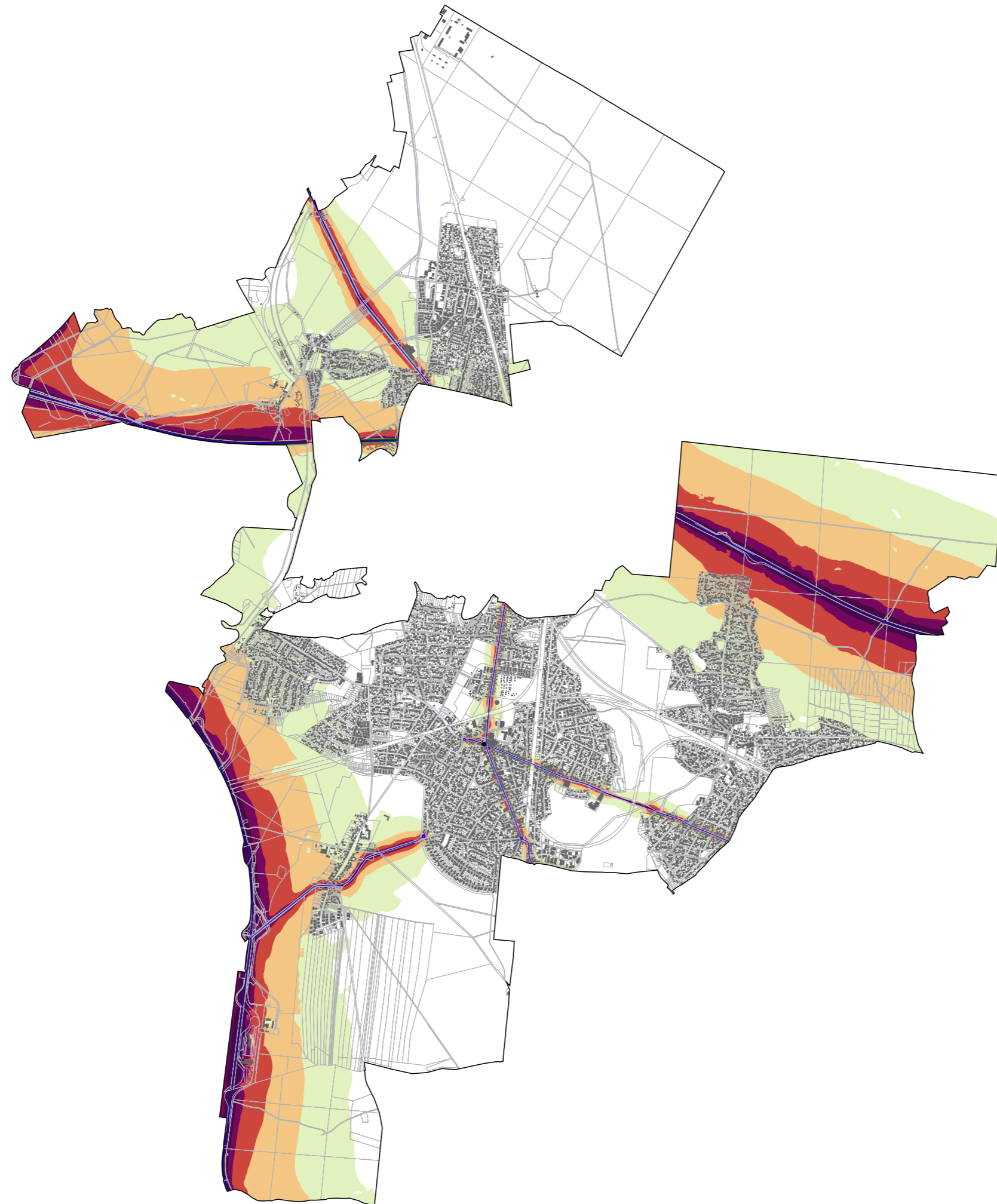
Für die Lärmkartierung der 4. Runde an Hauptverkehrsstraßen ist folgende Behörde zuständig:

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)

Referat T15 – Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

¹ Siehe hierzu: Environmental Noise Guideline for the European Region, World Health Organization, 2018.



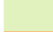




**Strategische Lärmkarte der 4. Runde
 gemäß Richtlinie 2002/49/EG**

Hohen Neuendorf






Planinhalt: L_{DEN} - Straßen

Pegelbereich

L_{DEN}

-  ab 55 bis 59 dB(A)
-  ab 60 bis 64 dB(A)
-  ab 65 bis 69 dB(A)
-  ab 70 bis 74 dB(A)
-  ab 75 dB(A)

Zeichenerklärung

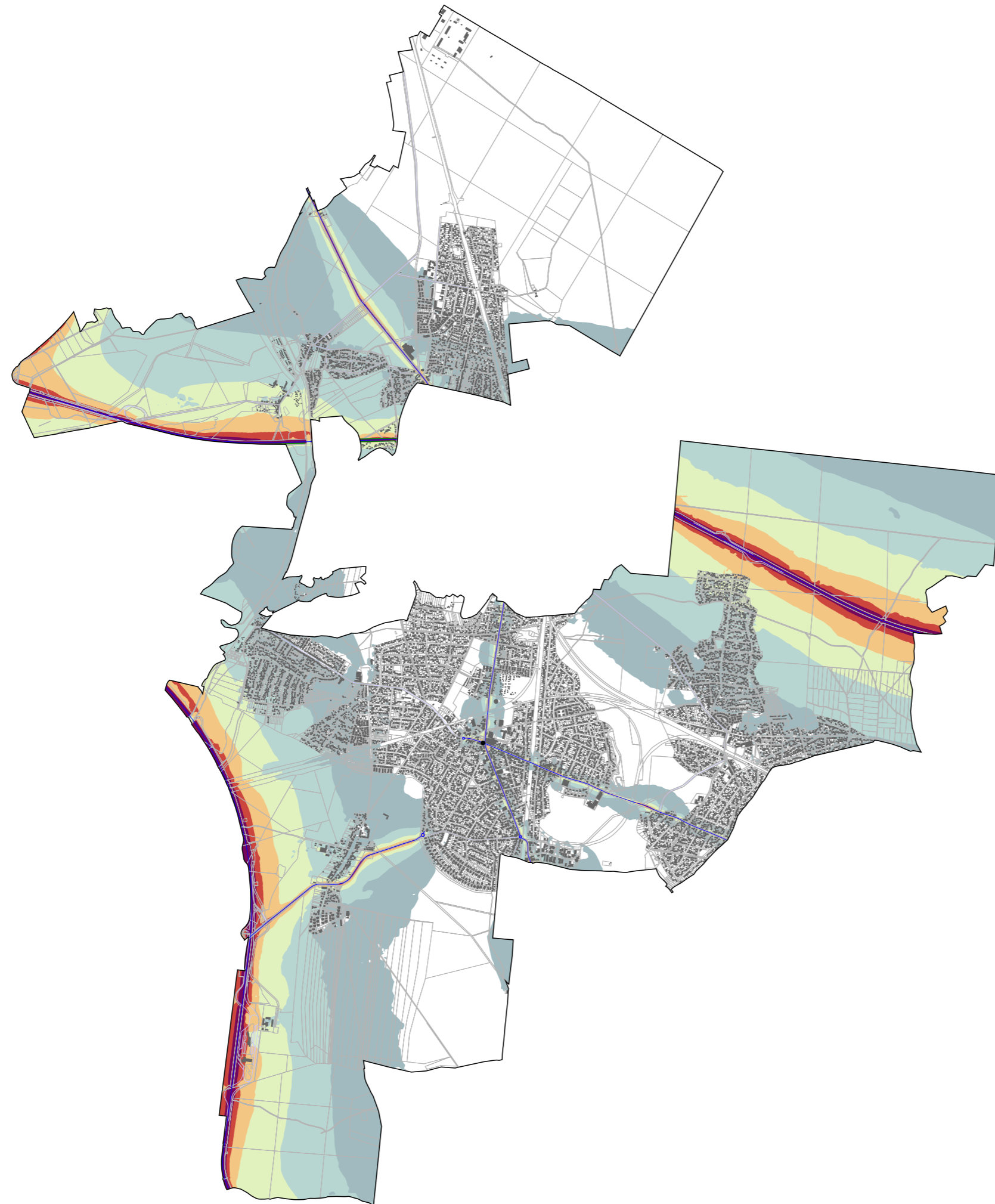
-  Gemeindegebiet
-  Gebäude
-  Straße
-  Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
-  Lärmschutzwand

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
 Berechnungshöhe: 4,00 m
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS, LGB 2021
 Geländemodell: DGM1, LGB, 2021
 Quelle: Landesbetrieb Straßenwesen
 Umweltstraßendatenbank LfU
 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Verwendung mit Genehmigung:
 Landesbetrieb Straßenwesen

Berlin, im Juni 2022
 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
 und Klimaschutz des Landes Brandenburg







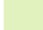



**Strategische Lärmkarte der 4. Runde
 gemäß Richtlinie 2002/49/EG**

Hohen Neuendorf




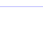

Planinhalt: L_{Night} - Straßen

Pegelbereich

L_{Night}

-  ab 45 bis 49 dB(A)
-  ab 50 bis 54 dB(A)
-  ab 55 bis 59 dB(A)
-  ab 60 bis 64 dB(A)
-  ab 65 bis 69 dB(A)
-  ab 70 dB(A)

Zeichenerklärung

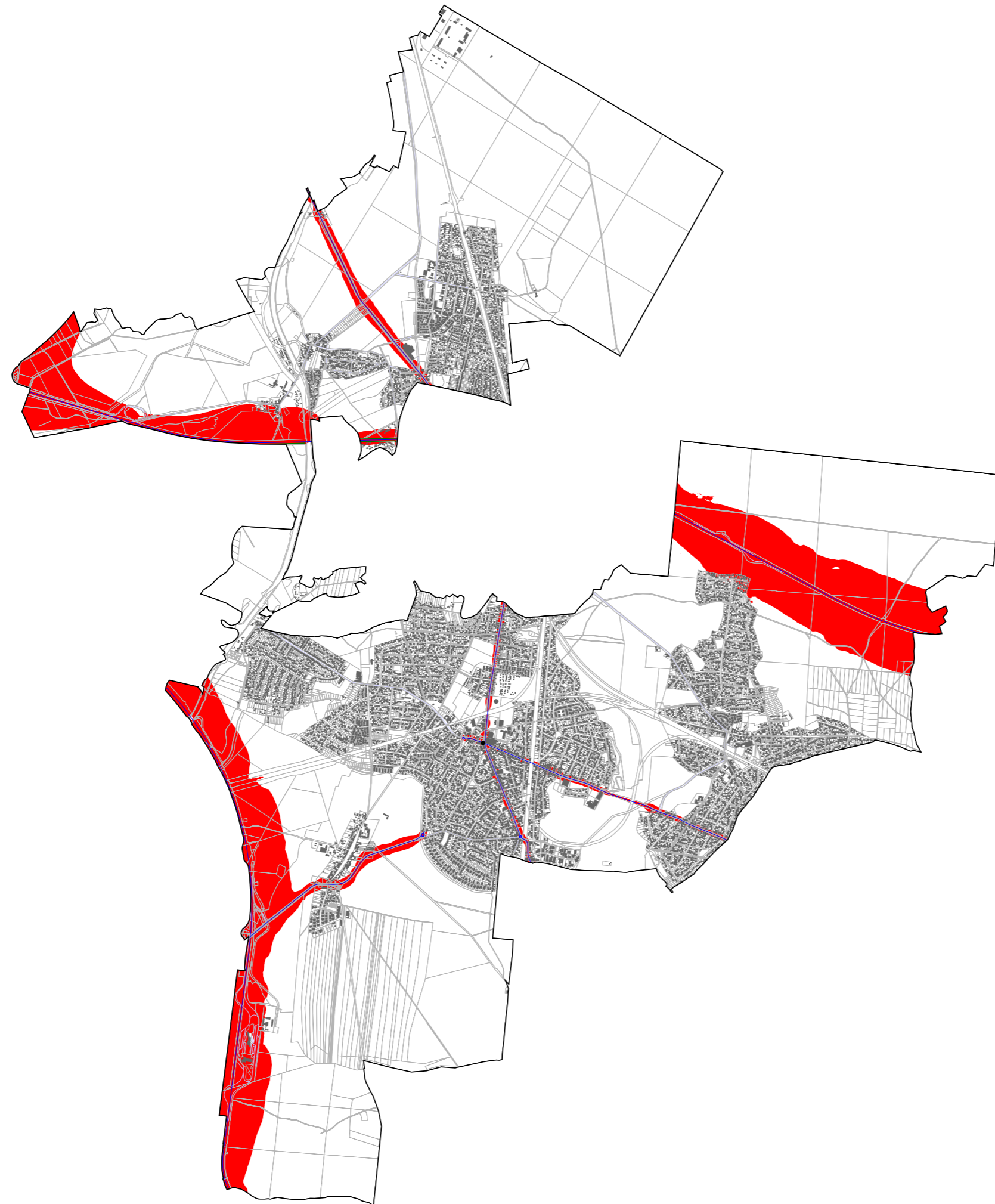
-  Gemeindegebiet
-  Gebäude
-  Straße
-  Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
-  Lärmschutzwand

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
 Berechnungshöhe: 4,00 m
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS, LGB 2021
 Geländemodell: DGM1, LGB, 2021
 Quelle: Landesbetrieb Straßenwesen
 Umweltstraßendatenbank LfU
 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Verwendung mit Genehmigung:
 Landesbetrieb Straßenwesen

Berlin, im Juni 2022
 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
 und Klimaschutz des Landes Brandenburg





**Strategische Lärmkarte der 4. Runde
gemäß Richtlinie 2002/49/EG**

Hohen Neuendorf

Planinhalt: L_{DEN} - Straßen

ab 65 dB(A) L_{DEN}

Zeichenerklärung

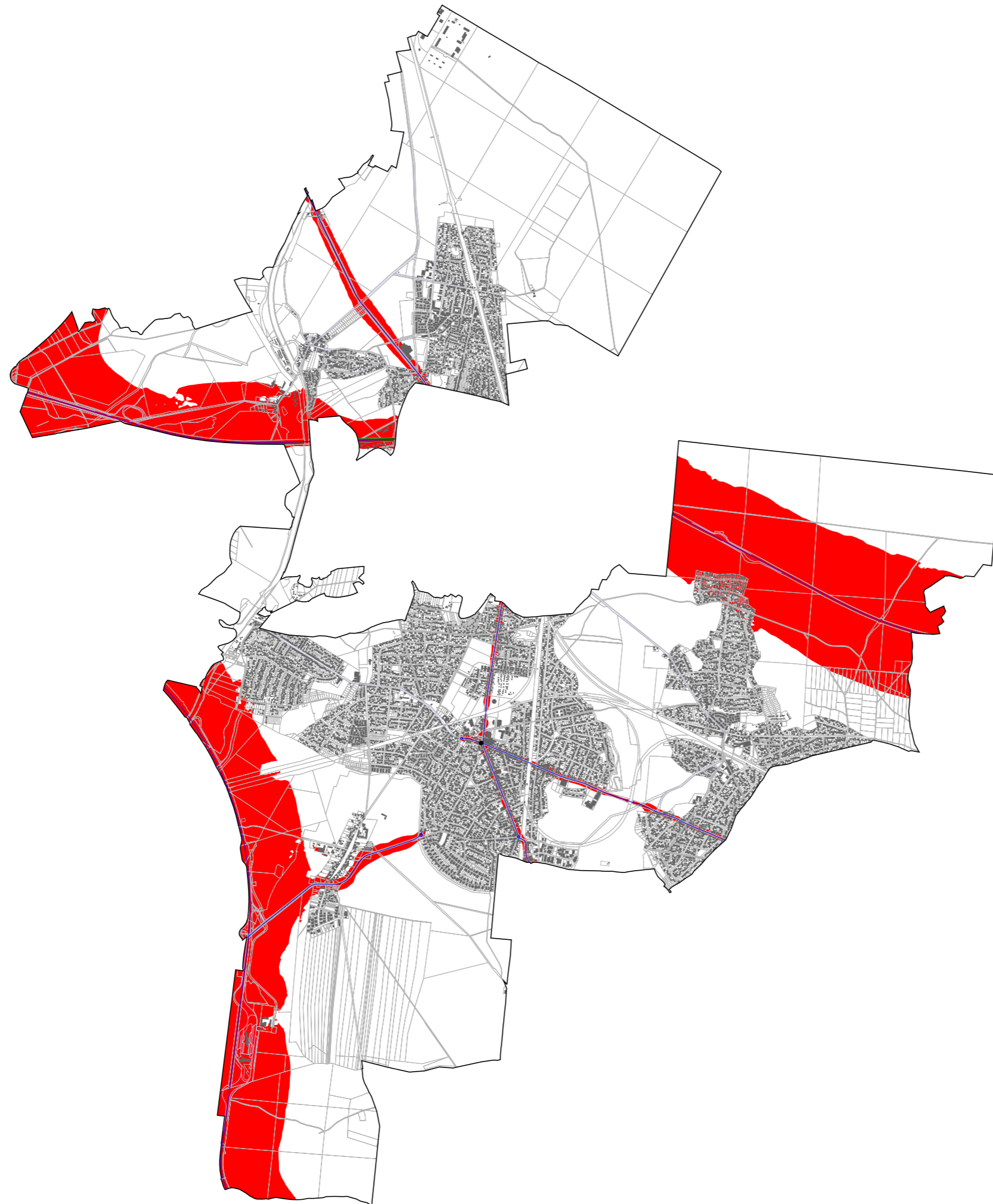
- Gemeindegebiet
- Gebäude
- Straße
- Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
- Lärmschutzwand

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
 Berechnungshöhe: 4,00 m
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS, LGB 2021
 Geländemodell: DGM1, LGB, 2021
 Quelle: Landesbetrieb Straßenwesen
 Umweltstraßendatenbank LfU
 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Verwendung mit Genehmigung:
 Landesbetrieb Straßenwesen

Berlin, im Juni 2022
 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
 und Klimaschutz des Landes Brandenburg











**Strategische Lärmkarte der 4. Runde
 gemäß Richtlinie 2002/49/EG**

Hohen Neuendorf

Planinhalt: L_{Night} - Straßen

 ab 55 dB(A) L_{Night}

Zeichenerklärung

-  Gemeindegebiet
-  Gebäude
-  Straße
-  Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
-  Lärmschutzwand

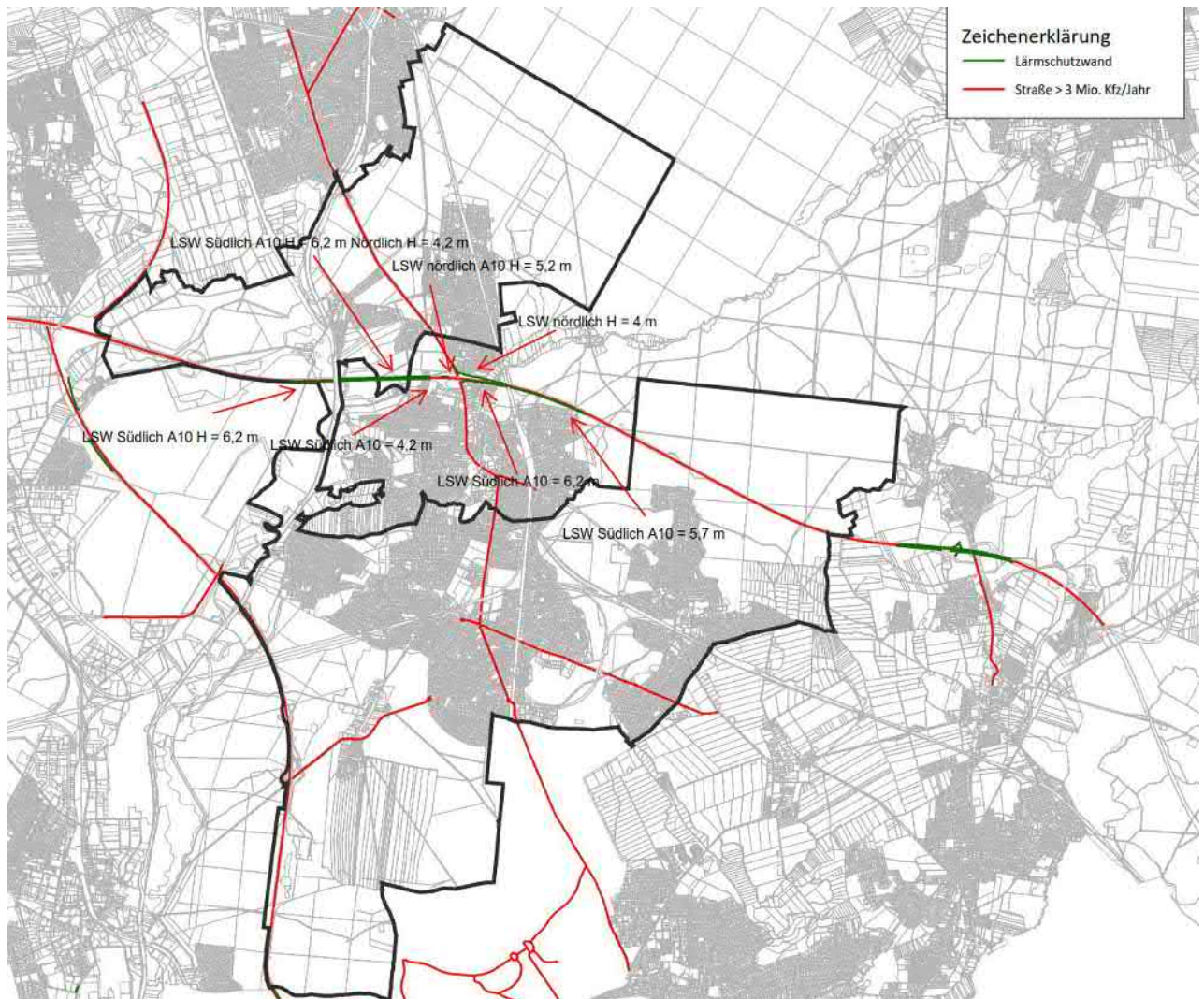
Berechnungsgrundlage: BUB 2021
 Berechnungshöhe: 4,00 m
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS, LGB 2021
 Geländemodell: DGM1, LGB, 2021
 Quelle: Landesbetrieb Straßenwesen
 Umweltstraßendatenbank LfU
 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Verwendung mit Genehmigung:
 Landesbetrieb Straßenwesen

Berlin, im Juni 2022
 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
 und Klimaschutz des Landes Brandenburg



Anlage 2: Lage- und Schallquellenpläne



Anlage 3: Umsetzungsstand Maßnahmen vergangener LAP-Runden

Maßnahmen aus Stufe II der Lärmaktionsplanung

Maßnahme	Lärmbrennpunkt	Umsetzungsstand
Anlegen von Gehwegen, Querungshilfen und Radwegen	B 96a Birkenwerderstraße (BF)	Umgesetzt vor 2019
Fahrbahnsanierung mit konventionellem Asphalt	B 96a Birkenwerderstraße (BF)	Umgesetzt vor 2019
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht	L 171 Schönfließer Straße (HN) und Bahnhofstraße (BO)	Umgesetzt vor 2019
Prüfungen von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen	BAB 10	Erfolgte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens
Prüfung von Tempo 30	B 96 Oranienburger Straße (HN)	Tempo 30 nachts ab Pagode bis Ortsausgang Richtung Birkenwerder, zusätzlich 24 Stunden im Bereich des Seniorenwohnheims
Lärmschutzwände und -wälle	BAB 10	umgesetzt im Zuge des Ausbaus
Fahrbahnsanierung mit konventionellem Asphalt	L 171 Hohen Neuendorfer Straße (BF)	Umgesetzt im Zuge des Umbaus 2019/2020
Anlegen von Querungshilfen	L 171 Hohen Neuendorfer Straße (BF)	Im Zuge des Umbaus 2019/2020 wurden weitere Querungshilfen angelegt

Maßnahmen Stufe III der Lärmaktionsplanung

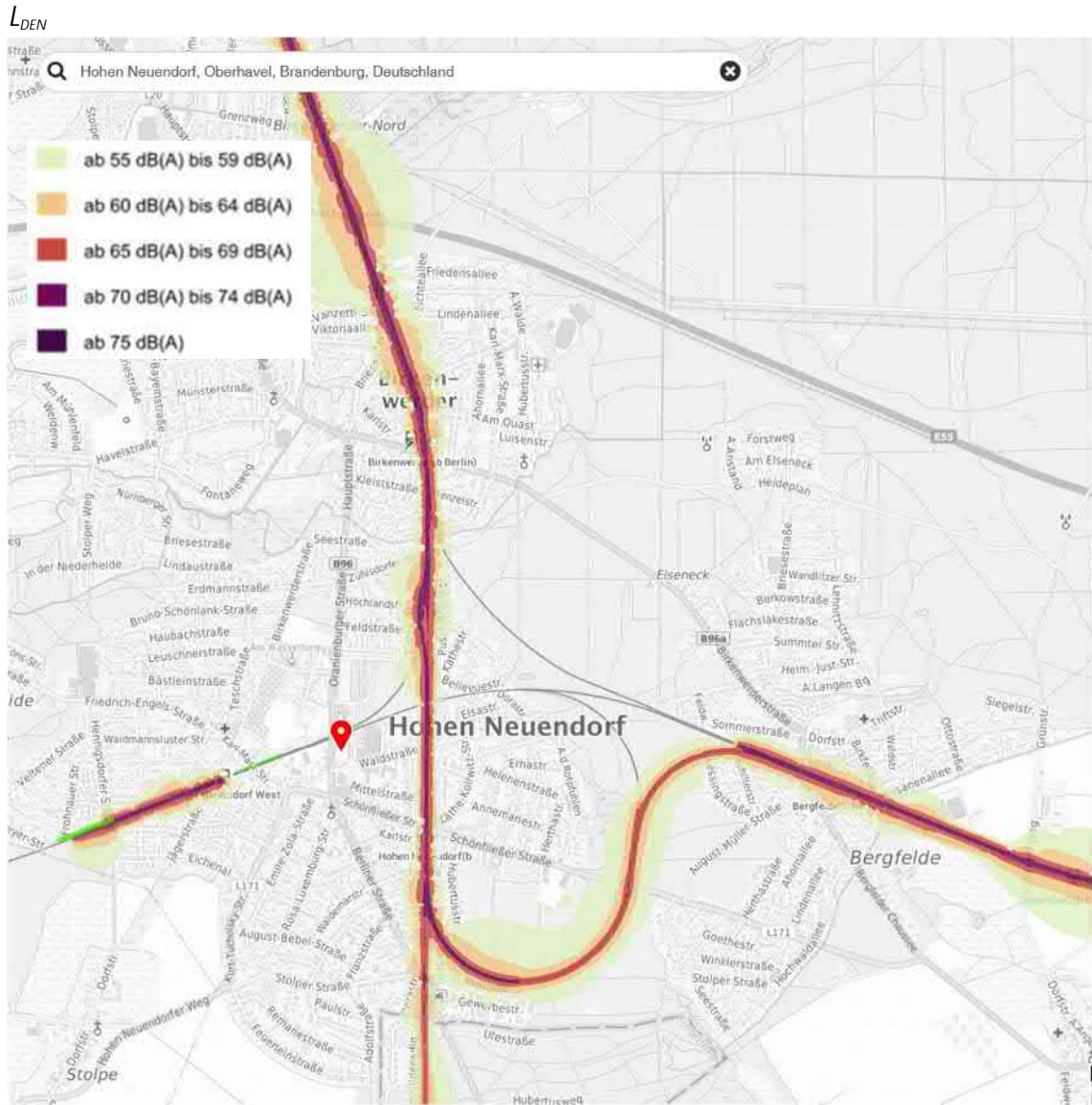
Maßnahme	Lärmbrennpunkt	Umsetzungsstand
Passiven Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern prüfen	Havelhausener Brücke (BO)	Die Objekte stehen im Privatbesitz. Ein Umsetzungsstand ist nicht bekannt.
	B 96 Berliner Straße (HN)	Die Objekte stehen im Privatbesitz. Ein Umsetzungsstand ist nicht bekannt.
LSA-Koordinierung zur grünen Welle	L 20 Berliner Chaussee (BO)	Landesbetrieb für Straßenwesen ist Baulastträger. Ein Umsetzungsstand ist nicht bekannt.
	B 96 Berliner Straße (HN)	Auf der Straße befinden sich mehrere Bedarfsampeln. Eine Integrierung in die grüne Welle ist nicht möglich.
	L 171 Schönfließer Straße (HN)	Für die Kreuzung B 96 / L171 wurde 2019 eine Änderung der Ampelschaltzeiten / Umlaufzeiten angeordnet und dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb für Straßenwesen übersandt.
Prüfung von Tempo 30 ganztags	Bahnhofstraße (BO)	Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wurde mit Schreiben vom 06.02.2020 durch die untere Verkehrsbehörde des Landkreises abgelehnt. Im Bereich der Grundschule bis Margeritenstraße gilt tagsüber Tempo 30
	Stolper Straße (HN)	Tempo 30 ganztags im Abschnitt von Karl-Ludwig-Straße

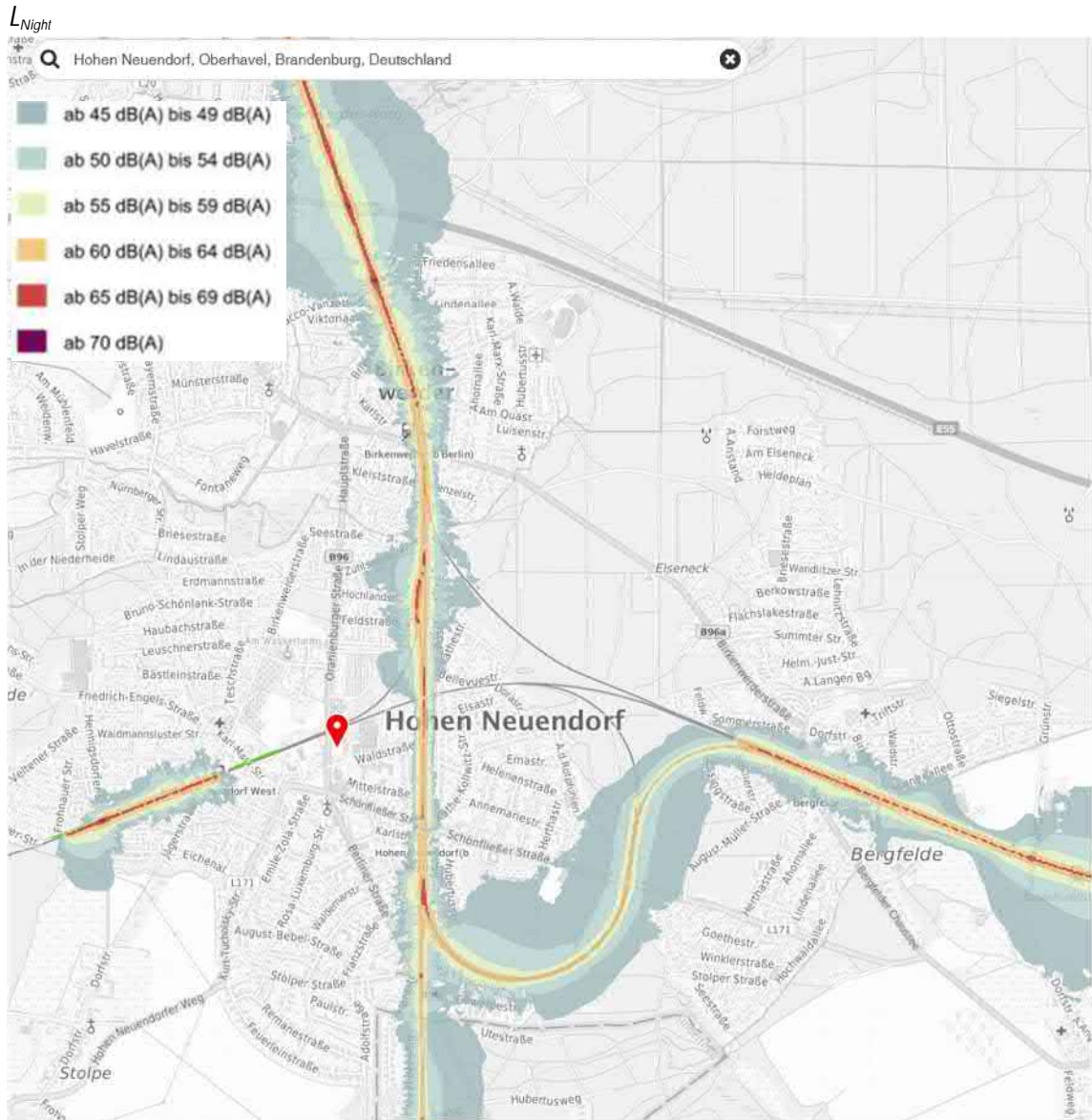
Maßnahme	Lärmbrennpunkt	Umsetzungsstand
		bis Kreisverkehr Berliner Straße
	Friedrich-Engels-Straße (HN)	Tempo 30 nur tagsüber im Bereich der Grundschule
Prüfung von Tempo 30 nachts	B 96a Birkenwerderstraße (BE)	Tempo 30 nur teilweise tagsüber
	L 171 Hohen Neuendorfer Straße (BE)	Tempo 30 nur tagsüber im Bereich der Grundschule
	B96a Schönfließer Straße (BE)	Tempo 30 nur tagsüber im Bereich der Grundschule
	B96 Berliner Straße (HN)	Antrag auf Tempo 30 nachts derzeit in der politischen Beratung; Tempo 30 nur tagsüber im Bereich der Grundschule
	L 171 Schönfließer Straße (HN)	Tempo 30 nur tagsüber zwischen Oranienburger Straße und Klarastraße.
	L 171 Kurt-Tucholsky-Str. (HN)	
	Friedrich-Engels-Straße (HN)	
Anlegen von Parkbuchten oder -streifen teilweise in Verbindung mit Fahrbahnsanierungen	August-Müller-Straße (BE)	
	B 96a Schönfließer Straße (BE)	Umsetzung der Fahrbahnsanierung mit konventionellem Asphalt ist für 2024 vorgesehen
	Stolper Straße (HN)	
	Bahnhofstraße (BO)	

Maßnahme	Lärmbrennpunkt	Umsetzungsstand
Fahrbahnsanierung vorrangig mit lärmoptimiertem Asphalt, alternativ mit konventionellem Asphalt	B 96a Schönfließer Straße (BE)	
	August-Müller-Straße (BE)	
	L 171 Hohen Neuendorfer Straße (BE)	Umgesetzt im Zuge des Umbaus 2019/2020
Anordnen von Halteverbot	B 96a Schönfließer Straße (BE)	Umbau einschließlich der Anlage von Fahrradschutzstreifen für 2024 vorgesehen
	L 20 Chausseestraße (BO)	
	Stolper Straße (HN)	Nur teilweise erfolgt, insbesondere im Bereich des Kreisverkehrs Berliner Straße
Prüfung des Parkraumbedarfs	L 20 Chausseestraße (BO)	
Anlegen von Querungshilfen	B 96a Schönfließer Straße (BE)	Im Bereich der Schule soll wieder ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) angelegt werden. Zusätzlich ist auch eine Querunginsel im Bereich des Ortseingangs aus Richtung Schönfließ geplant. Die Umsetzung ist 2024 geplant.
Änderung der Straßenraumgestaltung durch bspw. Parkbuchten, Umbau der Seitenräume etc.	August-Müller-Straße (BE)	
	B 96a Schönfließer Straße	Umbau ist für 2024 vorgesehen
	Stolper Straße (HN)	

Maßnahme	Lärmbrennpunkt	Umsetzungsstand
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht	Friedrich-Engels-Straße (HN)	Die Aufhebung ist bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises beantragt. Die Anordnung einer Aufhebung wurde der Stadt in Aussicht gestellt.
Markierung von Radwegfurten	Friedrich-Engels-Straße (HN)	

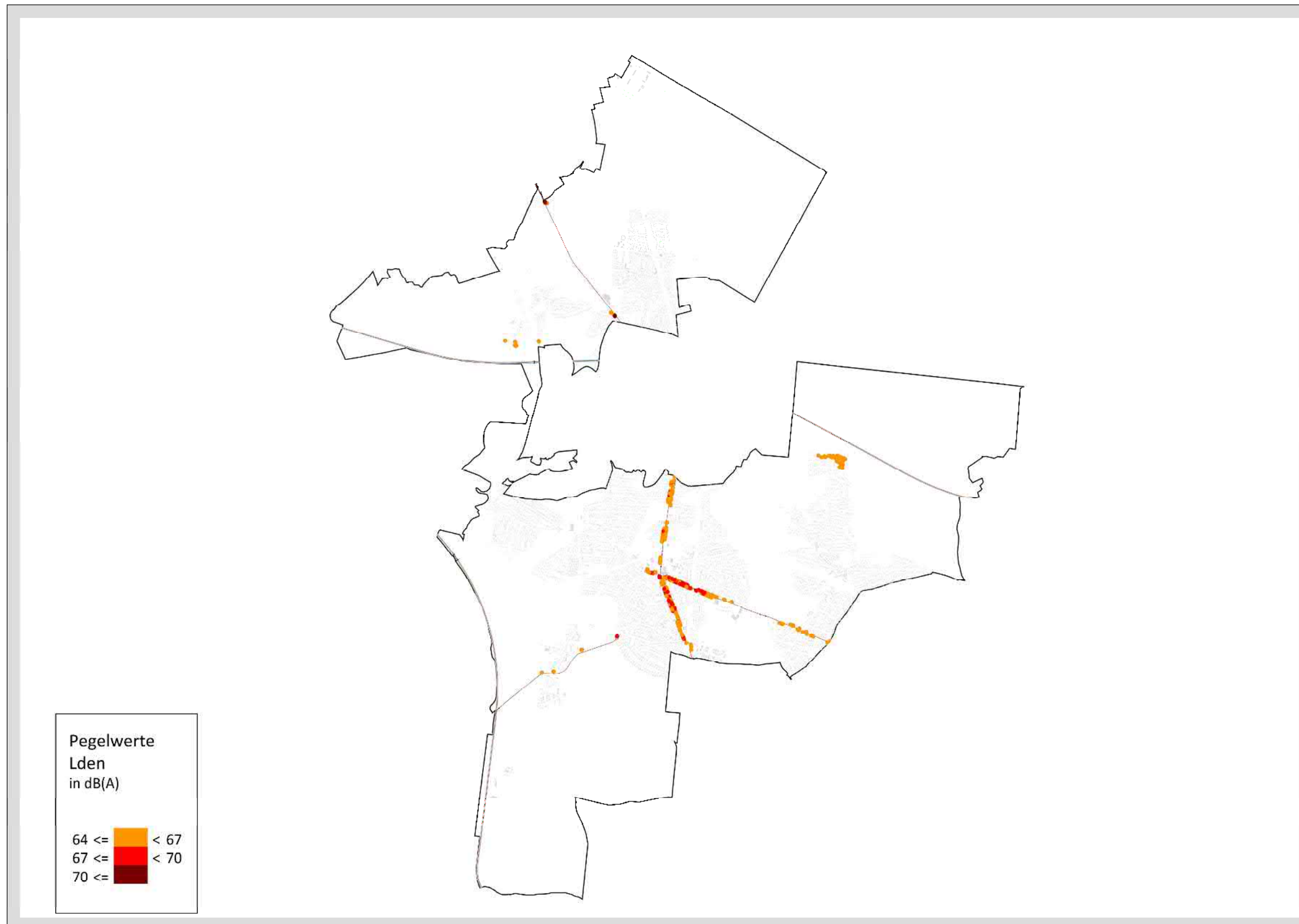
Anlage 4: Lärmkartierung Eisenbahn-Bundesamt, Quelle Geoportal EBA (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>)



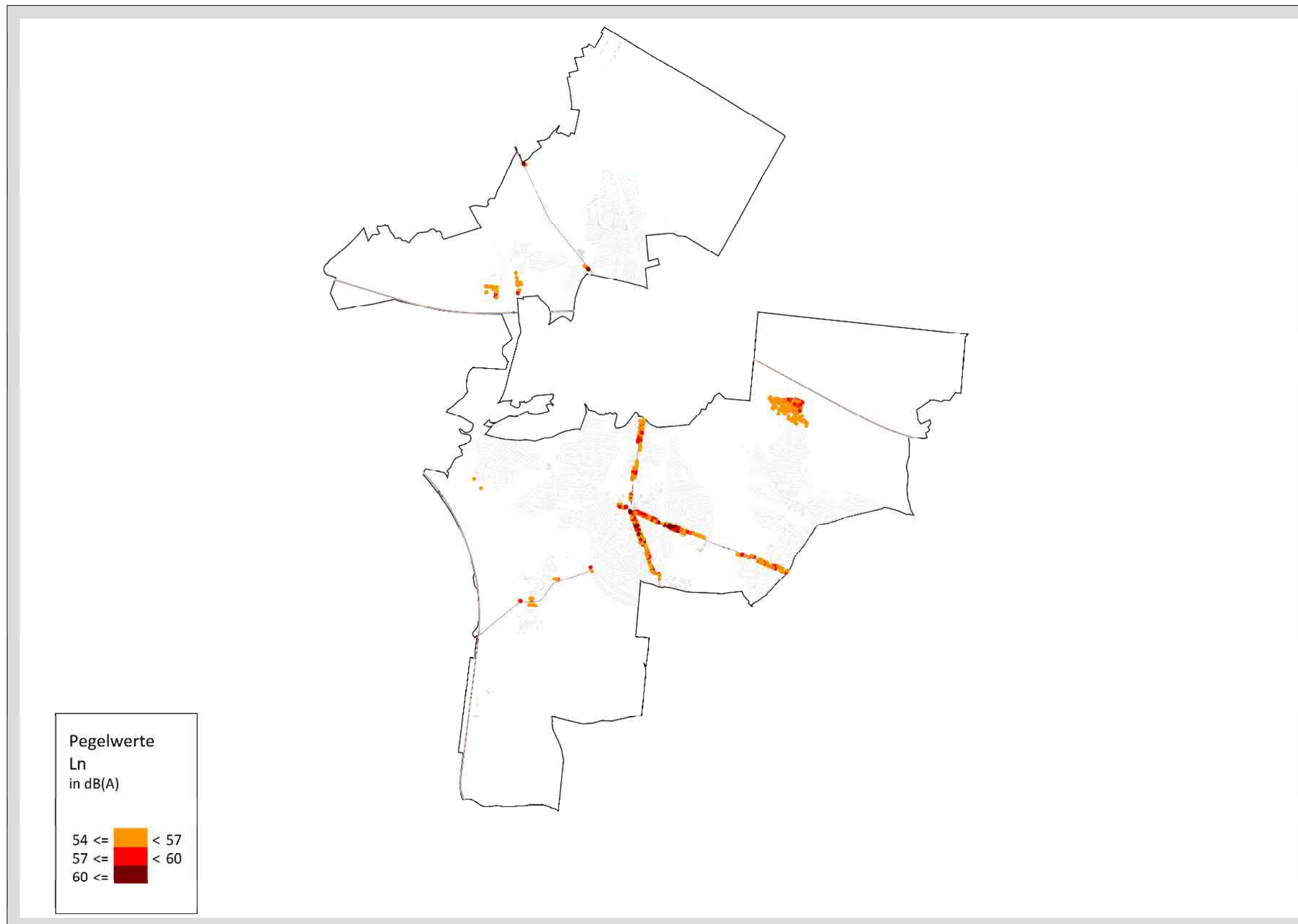


Anlage 5: Auswertung, betroffene Gebäude nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [32]

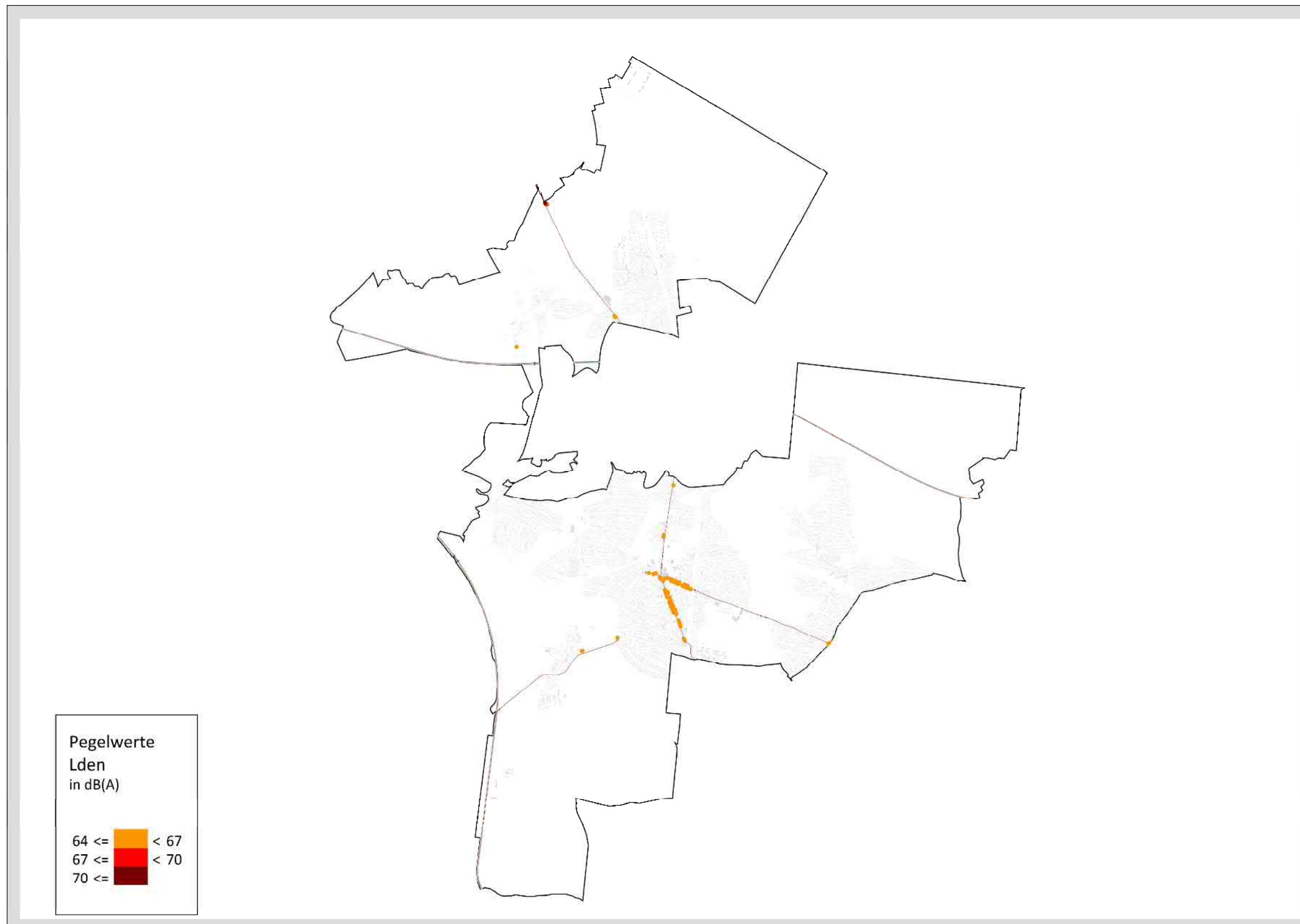
Gebäudelärmkarten, Variante Lärmkartierung angepasst 2024 V1, L_{DEN}

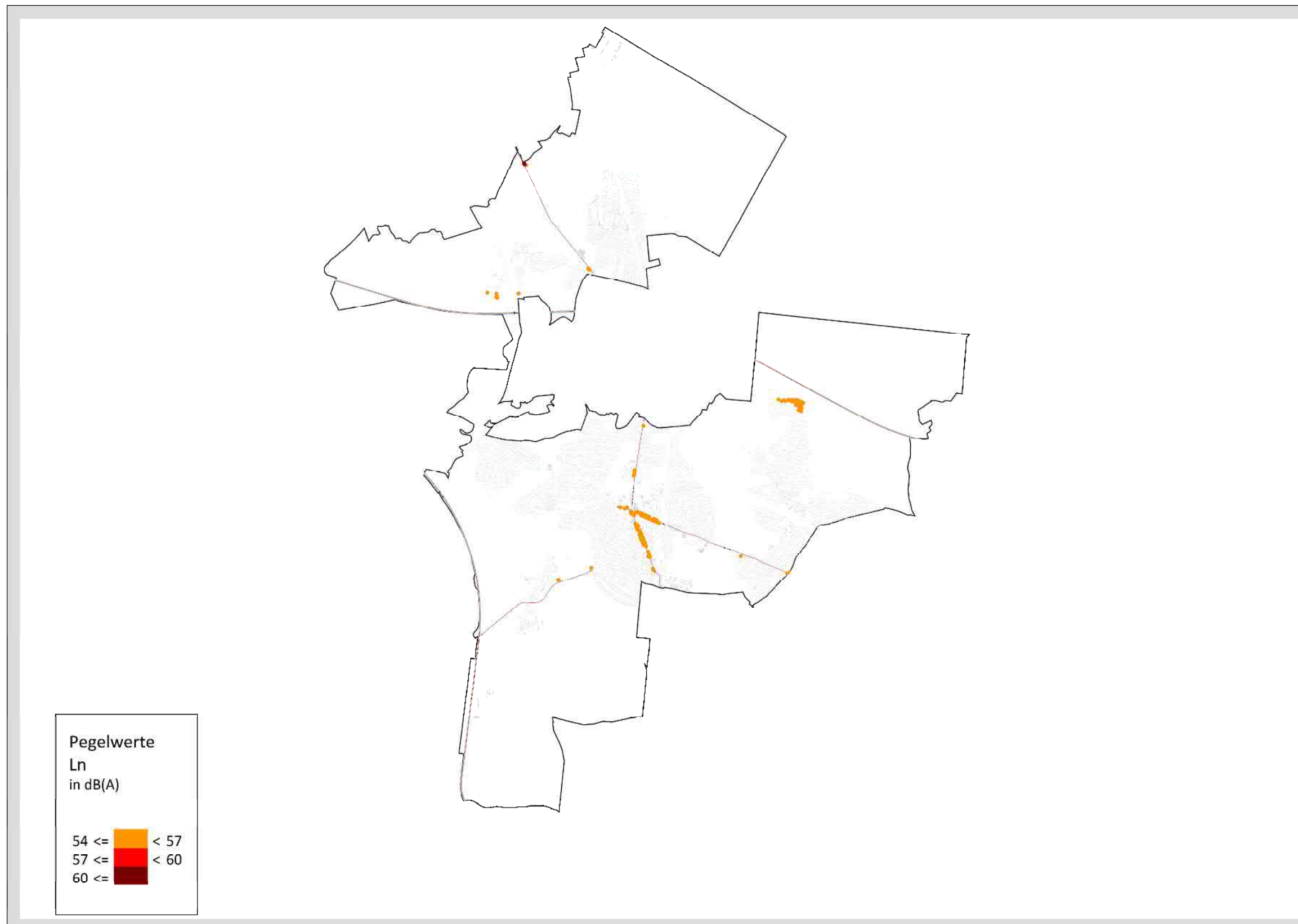


Gebäudelärmkarten, Variante Lärmkartierung angepasst 2024 V1, L_{Night}



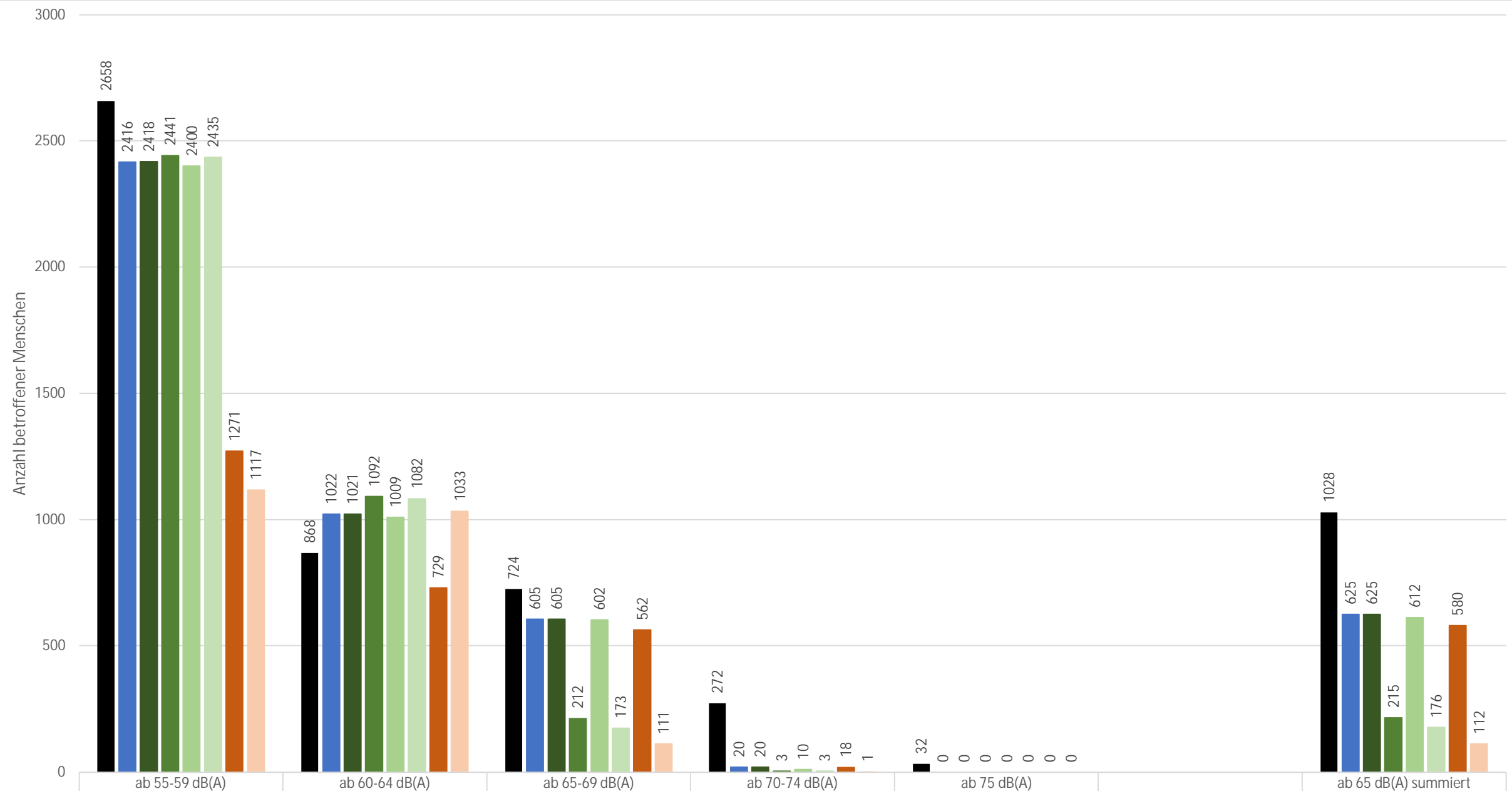
Gebäudelärmkarte, Lärminderungsvariante V7, L_{DEN}



Gebäudelärmkarte, Lärminderungsvariante V7, L_{Night} 

Anlage 6: Betroffenheitsstatistiken

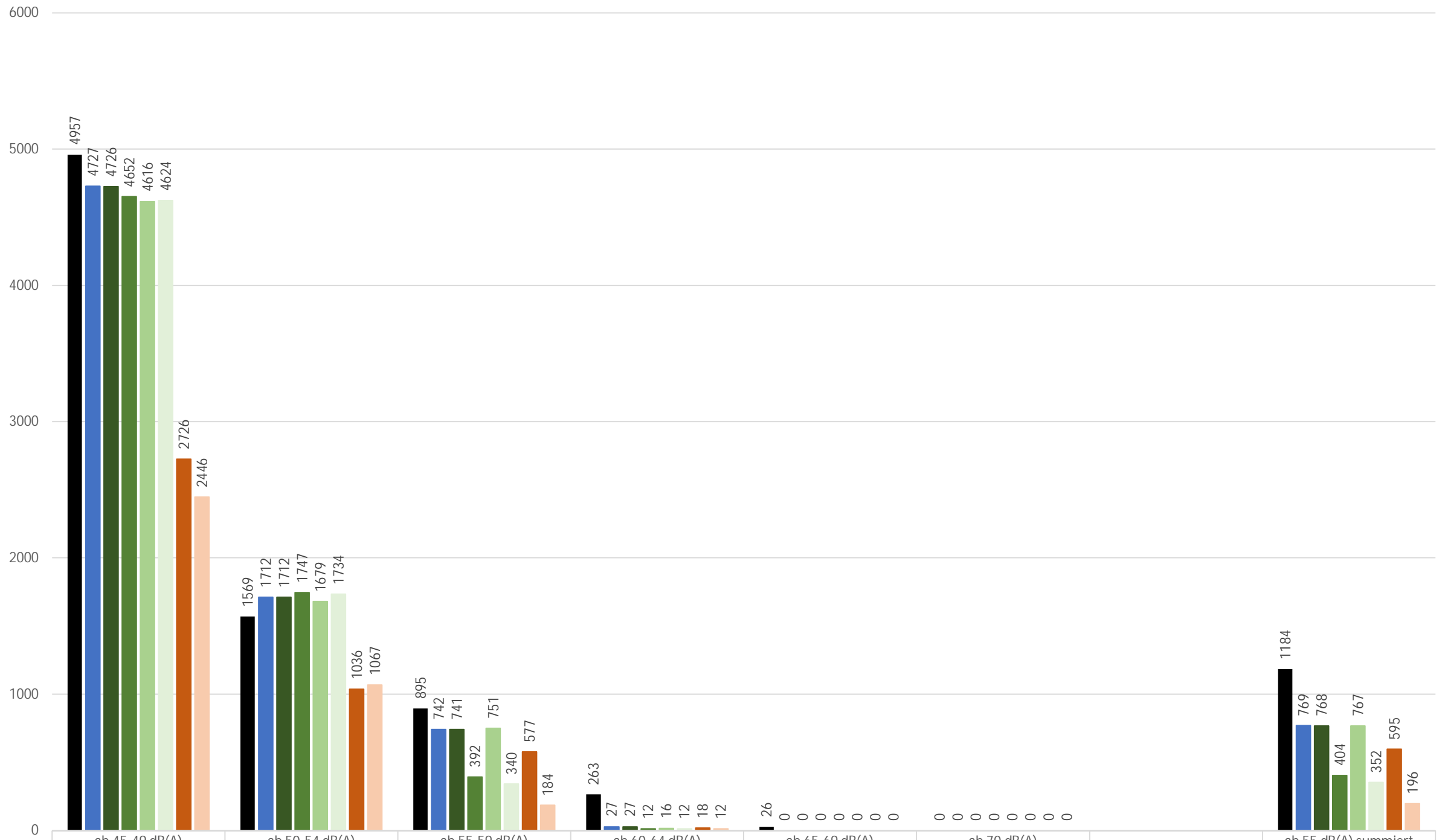
L_{DEN}



■ V0 - Lärmkartierung 2022	2658	868	724	272	32	1028
■ V1 - Lärmkartierung angepasst 2024	2416	1022	605	20	0	625
■ V2 - v = 30 km/h für Lkw innerorts	2418	1021	605	20	0	625
■ V3 - v = 30 km/h Gesamtverkehr innerorts	2441	1092	212	3	0	215
■ V4 - AC 11 (außer BABs)	2400	1009	602	10	0	612
■ V5 - V3 + V4	2435	1082	173	3	0	176
■ V6 - BAB, v = 80/60 km/h Pkw/Lkw	1271	729	562	18	0	580
■ V7 - V3 + V4 + V6	1117	1033	111	1	0	112

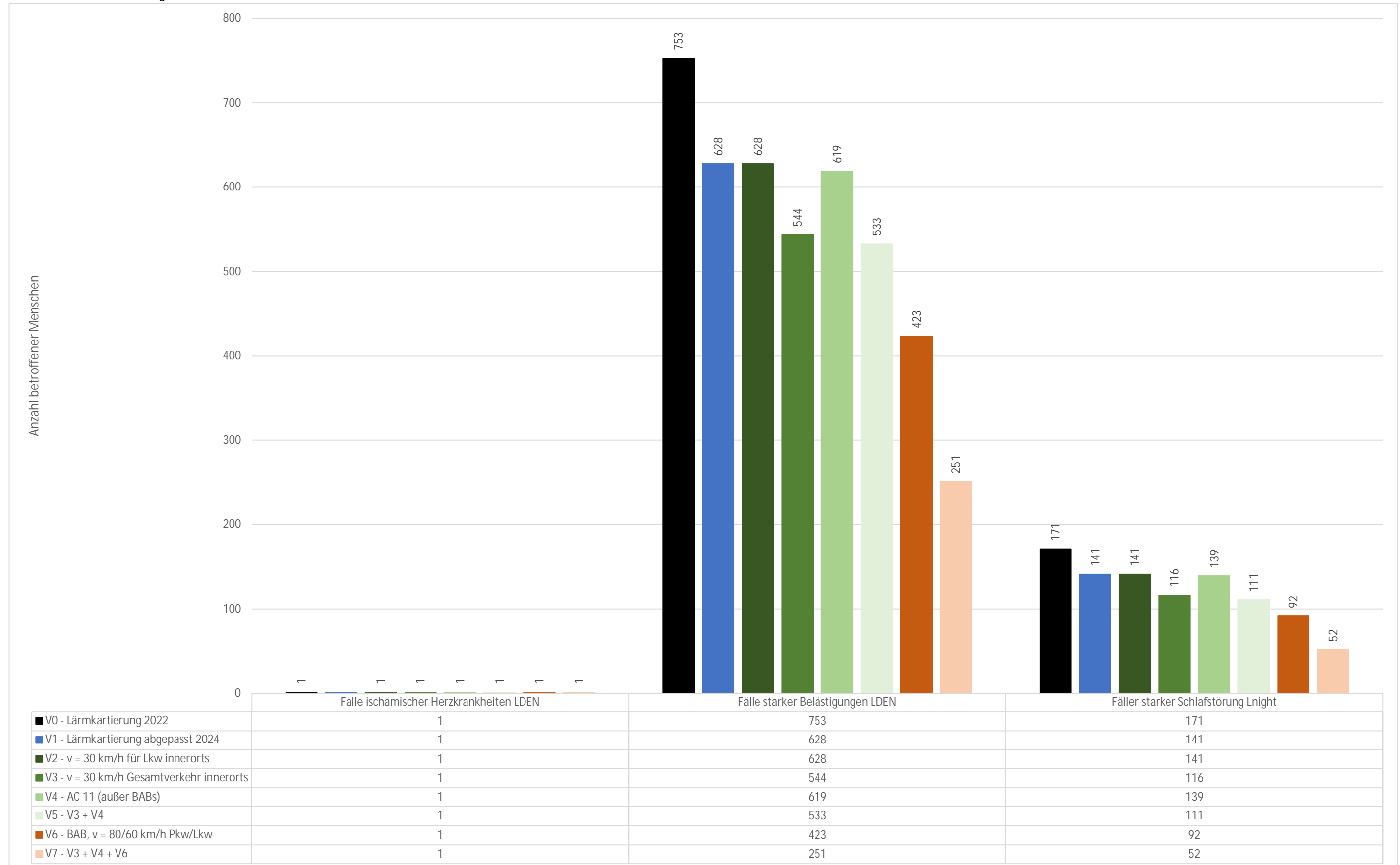
L_{Night}

Anzahl betroffener Menschen



■ V0 - Lärmkartierung 2022	4957	1569	895	263	26	0	1184
■ V1 - Lärmkartierung angepasst 2024	4727	1712	742	27	0	0	769
■ V2 - v = 30 km/h für Lkw innerorts	4726	1712	741	27	0	0	768
■ V3 - v = 30 km/h Gesamtverkehr innerorts	4652	1747	392	12	0	0	404
■ V4 - AC 11 (außer BABs)	4616	1679	751	16	0	0	767
■ V5 - V3 + V4	4624	1734	340	12	0	0	352
■ V6 - BAB, v = 80/60 km/h Pkw/Lkw	2726	1036	577	18	0	0	595
■ V7 - V3 + V4 + V6	2446	1067	184	12	0	0	196

Gesundheitliche Auswirkungen



Anlage 7: Übersicht eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen zum Lärmaktionsplan

Lfd. Nr.	Datum	Träger öffentlicher Belange bzw. Öffentlichkeit	Hinweise und Stellungnahmen	Berücksichtigung
1	04.12.2023	Anwohner 1 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	Nach Ausbau der BAB A 10 ist es trotz Lärmschutzwand viel lauter geworden. Das liegt offensichtlich in der Tatsache begründet, dass die Lärmschutzwand in unsere Richtung viel zu niedrig ist und sich der Schall frei übers Feld bzw. durch den Wald ungehindert ausbreiten kann (zu allen Jahreszeiten, die ja nach einem Jahr der Fertigstellung, bisher erlebbar waren). Wie in einem Kanal breitet sich/schaukelt sich der Schall der BAB A 10 an den Schallschutzwänden wechselseitig hoch und nach oben aus, da die andere Seite höher ist als die eine (dieses kann von beiden Brücken aus sehr gut beobachtet werden, B 96 und Stolper Weg). Es mutet nach Fehlplanung und Verschwendung von Steuergeldern an. Hier wäre Abhilfe erforderlich.	Die Rückmeldung kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht beantwortet werden, da nicht bekannt ist, welche Straßenverkehrslärm-Beurteilungspegel vor dem Ausbau der A 10 an der Wohnanschrift vorlagen. Berechnungen liegen im Ermessen des Straßenbaulastträgers.
2	28.02.2024	Informationsveranstaltung (Öffentlichkeitsbeteiligung 2. Phase)	Autobahnlärm von der A111 (Anwohner der Niederheide) und der A10 (Anwohner Pinnow): Wunsch nach Geschwindigkeitsbegrenzung Autobahnlärm von der A111 (Anwohner der Niederheide) und der A10 (Anwohner Pinnow): Wunsch nach Verlängerung Lärmschutzwand im Bereich Pinnow Stolper Straße (LKW-Verkehr nachts und mangelhafter Fahrbahnbelang): Wunsch nach Tempo 30 ganztags und Sanierung Fahrbahn	siehe lfd. Nr. 5 Punkt 1. zu Die Autobahn GmbH des Bundes siehe lfd. Nr. 5 Punkt 2. zu Die Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines zukünftigen grundhaften Ausbaus berücksichtigt
3	01.03.2024	Stadt Velten, Stadtplanung	keine Einwände	-
4	07.03.2024	Stadt Hennigsdorf, Stadtplanung	keine Einwände	-
5	26.3.2024	Die Autobahn GmbH des Bundes	<ol style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die in Punkte 5.3 Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen (S. 37) aufgeführte Maßnahme (V6) - Reduzierung höchstzulässige Geschwindigkeit auf BABs auf $v = 80/60$ km/h für Pkw/Lkw. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 41 des LAP-Entwurfs wurde auf Berechnung nach RLS-90 verzichtet. Eine Bewertung der Maßnahme (V6) - Reduzierung höchstzulässige Geschwindigkeit - ist ohne eine Berechnung nach RLS-90 nicht möglich. Sonstiges - Passive Schallschutzmaßnahmen Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel nach dem Berechnungsverfahren der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) die Auslösewerte der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes -VLärmSchR 97- überschreitet. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. Im Gebiet Hohen Neuendorf sind bereits Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge in Folge des sechsstreifigen Ausbaus der A10 umgesetzt worden. Vor diesem Hintergrund sind darüber hinausgehende Maßnahmen der Lärmsanierung gegenwärtig ausgeschlossen. 	Die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung wurde nach der Berechnungsvorschrift BUB (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen) durchgeführt. Die geforderte Berechnung liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen des Straßenbaulastträgers. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Maßnahmen der Lärmsanierung im Bereich der BAB A10 gegenwärtig ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Straßenbaulastträger. Zur BAB A111 hat sich der Straßenbaulastträger nicht geäußert.

6	27.03.2024	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	<p>1. Verkehrslenkende Maßnahmen Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel im Einvernehmen mit der Stadt Hohen Neuendorf an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Bundes- und Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (OD) müssen die Voraussetzungen nach StVO § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr.3 vorliegen. Auf der Grundlage von schalltechnischen Berechnungen entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen müssen vorab die Ergebnisse vom Straßenbaulastträger (Lärmschutz-Richtlinien StV vom 23.11.2007) erbracht und der Straßenverkehrsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach ausführlicher Sachverhaltsermittlung und umfangreicher Prüfung erhält der Antragsteller das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>2. Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzverordnung -ImSchZV). Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
---	------------	---------------------------------	--	---